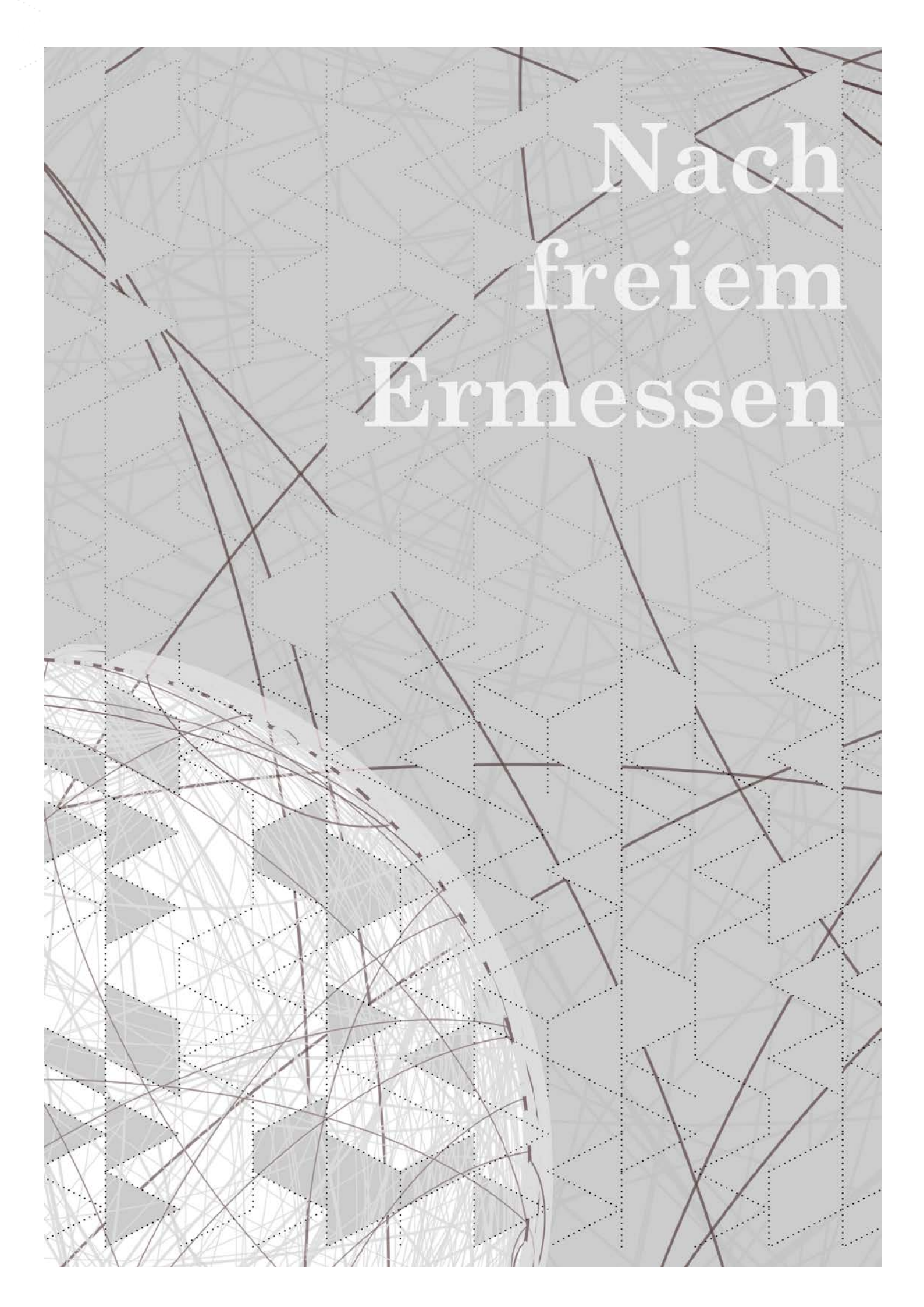




Nach freiem Ermessen

Masterarbeit
Nach freiem Ermessen

zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts (MA)
an der Universität für angewandte Kunst, Wien
Institut für Bildende und Mediale Kunst

vorgelegt von: Rudolf Friemel, BA
Matrikelnummer: 1074039

Studienrichtung: Angewandte Mediengestaltung - Art & Science
Studienkennzahl: S 066 776

Betreuer: Univ.-Prof. Virgil Widrich

Wien, Januar 2013

di: **angewandte**

Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich eidesstattlich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungskommission vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Wien, 10.01.2021

Rudolf Friemel
1074039

Gleichheitsgrundsatz

In dieser Arbeit wird im Sinne des Leseflusses auf so genanntes Gendering verzichtet. Dies stellt in keinsten Weise eine Abwertung eines Geschlechtes dar. Das in dieser Arbeit verwendete generische Maskulinum gilt sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Danksagung

Ich möchte an dieser Stelle die Möglichkeit nutzen, um mich bei den Menschen zu bedanken, die mich im Laufe meines Studiums begleitet haben und mich bei der Verfassung dieser Arbeit unterstützt haben.

Insbesondere seien folgende Personen erwähnt:

Univ.-Prof. Virgil Widrich

für seine großartige Betreuung im Rahmen dieser Arbeit und im Rahmen meines Masterstudiums.

Univ.-Ass. Mag. phil. Valerie Deifel

Sen.-Lect. Dr. Bernd Kräftner

Univ-Ass. Mag. arch. Juliana Herrero

Sonja Orman

für ihr wertvolles Feedback, die anregenden Diskussionen und die wertvollen Erfahrungen, die ich im Laufe meines Studiums machen durfte.

Andreas Hejl

Brigitte und Daniela Rastegar

Corinna Rieder

Richard Zechmeister

für die wundervolle Zeit

Das Team des Bezirksgerichtes Innere Stadt, Wien - Dr. Beatrix Engelmann

Firma Cahak KG – Robert Franz

Universität für angewandte Kunst – Abteilung Buchkunst

für die freundliche Unterstützung

Brigitte und Franz Berghold

Danke, Mama und Papa!

Zusammenfassung

Die Arbeit „Nach freiem Ermessen“ von Rudolf Friemel hat sich zum Ziel gesetzt, den rechtswissenschaftlichen Begriff des Ermessens zu erforschen und diesen mit visuellen Konzepten abzubilden.

Im ersten Forschungsabschnitt wurden Literaturquellen, Gesetzestexte und Entscheidungen studiert, um ein textuelles Rahmenwerk des Begriffs zu erhalten. Dieses Rahmenwerk wurde dann im Zuge von Daten-Experimenten in eine visuell-logische Metapher überführt.

Im zweiten Forschungsabschnitt wurden Gespräche mit Entscheidungsträgern aufgenommen, um den Begriff aus der Sicht des Rechtsanwenders zu erforschen und Erkenntnisse aus der vorhergehenden Forschung mit der Realität abzugleichen.

Im dritten Forschungsabschnitt wurden die daraus gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung des visuellen Konzeptes und zur Inklusion weiterer Faktoren des Ermessensbegriffs herangezogen.

Ergebnisse aus der Arbeit sind, neben den gewonnenen Erkenntnissen zu Begrifflichkeit, Charakter und Realität des Ermessensbegriffs, ein visuelles Darstellungskonzept, welches grafisch und als Skulptur der Öffentlichkeit zur Diskussion zugänglich ist.

Abstract

The work "After one's own discretion" of Rudolf Friemel has set itself the objective to explore the jurisprudential concept of discretion and the possibility to characterize it using visual concepts.

In the first part of the research, literature, law texts and decision texts were analyzed to obtain a textual framework of the concept of discretion. This textual framework was then translated into a visual-logical metaphor by experimenting with the gathered data.

In the second part of the research, talks with decision-makers in the field of law sciences were held to explore the term "discretion" from the perspective of a law "user" and to reconcile findings from previous research with reality.

In the third section, knowledge gained from research was used to improve the visual concept. The inclusion of additional factors of the concept of discretion led to a refinement of the visual framework.

Results of the work are, in addition to the knowledge gained to the terminology, statements about the characterization and the reality of the concept of discretion and a visual representation concept in a graphical and as a sculptural form, which was made accessible for public debate.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Theorie	2
2.1.Erste Einschätzung.....	2
2.2.Etymologie.....	2
2.3.Ermessen als Entscheidung	3
2.4.Ermessensfehler	3
3. Datenerhebung.....	5
4. Datenanalyse	8
4.1.Bundesrecht, konsolidiert.....	8
4.2.Untersuchungen des Begriffs in der Gesamtansicht	8
4.3.Auffälligkeiten in Bezug auf die Erwähnung des Ermessensbegriffs.....	14
4.3.1.Verordnungen/Kundmachungen	15
4.3.1.1.Druckgeräteverordnung (BGBl II Nr. 426/1999)	16
4.3.2.Verträge	16
4.3.2.1.Luftverkehrsabkommen - Ergänzung (BGBl Nr. 6/1990)	16
4.4.Rechtsprechung.....	17
4.4.1.Methode & Daten.....	17
4.4.2.Struktur	18
4.4.2.1.Entscheidungstexte	19
4.4.2.2.Rechtssätze	20
4.4.3.Betrachtungen.....	20
4.4.3.1.Detail: „Einer für alle“	22
4.4.3.2.Detail: „Alle für einen“	28
5. Aufenthalt im Feld.....	32
5.1.Eindrücke.....	32
5.2.Gesetze	34
5.3.Menschen & Verhandlungen.....	35
5.4.Ermessen als Funktion.....	36

Nach freiem Ermessen

Inhaltsverzeichnis

5.5.Ermessen im Alltag.....	37
6. Erkenntnisse.....	38
6.1.Ermessen als gesetzlich abgesteckte Fläche	38
6.2.Ermessen als Entscheidungspool.....	39
7. Künstlerische Arbeit	41
7.1.Konzept.....	41
7.2.Materialien	41
7.3.Herstellung der Skulptur	42
7.4.Corporate Design der Ausstellung.....	44
8. Perspektive	45
9. Fazit.....	46
10. Literaturverzeichnis	47
11. Abbildungsverzeichnis.....	49
12. Anhang.....	52

1. Einleitung

Heutzutage erfreuen sich viele Wissenschaften an der Zusammenarbeit mit Künstlern im Kontext eines künstlerischen Forschungsprojektes. Neben Biologie, Soziologie und Psychologie können sich auch Forscher in technischen Wissenschaften über das Interesse von Künstlern an einer Zusammenarbeit erfreuen. Erfolgreichstes Beispiel einer solchen Zusammenarbeit stellt die Firma Apple, Inc. dar, der durch die Verknüpfung von Technologie und Kunst die Entwicklung von Produkten gelang, welche, trotz ihrer Anwendung von neuartigen Design- und Bedienungskonzepten, große Verkaufserfolge verzeichnen konnte.

In den Rechtswissenschaften ist bisher kein vergleichbar großer Anlauf von Künstlern zu erkennen – viele Künstler scheinen für, aber nicht mit den Rechtswissenschaften zu arbeiten. Dies war ein ausschlaggebender Punkt für den Autor in der Wahl des Forschungsthemas. Ein weiterer Grund zur Wahl dieses Themas war die Affinität des Autors zum Prozess der Findung und Verbildlichung von grundlegenden Strukturen von Systemen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Begründung von Strukturen und Zusammenhängen sieht der Autor großes Potenzial im Erkenntnisgewinn durch die Betrachtung der Rechtswissenschaften im künstlerischen Kontext.

Diese Arbeit untersucht die Frage der Freiheit der Entscheidung in rechtswissenschaftlicher Hinsicht. Die als „Ermessen“ benannte Form der Entscheidungsfreiheit findet sich vielfach in Gesetzestexten wieder – obwohl Gesetze eigentlich einschränken, reglementieren sollen. Bei der vorliegenden Arbeit sollen Fragen zur Funktion dieses Ermessens gestellt und beantwortet werden und dabei Sichtweisen von Entscheidungsträgern einfließen.

Die Recherche wurde in drei Abschnitten durchgeführt und zur Darstellung der künstlerischen Forschung in der vorliegenden Arbeit auch so portraitiert:

Der erste Abschnitt beinhaltet eine theoretische Betrachtung des Ermessensbegriffs, seiner Herkunft, geschichtlichen Veränderung und Theorien zu einer bildlichen Darstellung.

Der zweite Teil beschreibt Erkenntnisse aus Gesprächen mit Entscheidungsträgern aus dem Feld der Rechtswissenschaften um zu ergründen, wie sich Ermessen im Alltag eines Juristen abzeichnet.

Der dritte Teil stellt eine Zusammenfassung und Dokumentation des Erkenntnisgewinns durch die vorhergehenden Betrachtungen dar und versucht Ermessen anhand eines visuellen Beschreibungssystems zu beschreiben.

Das künstlerische Resultat – das visuelle Darstellungskonzept und die räumliche Darstellung anhand einer Skulptur - wurde in diesem Teil in seiner Konzeption und Herstellung beschrieben.

2. Theorie

Ausgangspunkt der künstlerischen Forschungsarbeit sind Suchabfragen im Datenbestand zur österreichischen Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie Literatur zum Thema. Mit Hilfe dieser Recherche wird ein erster Eindruck darüber gewonnen, wie sich der Begriff des „Ermessens“ in geschriebener Form abzeichnet.

Ergebnisse dieser Recherchen bilden die Grundlage der Gespräche und Bewegungen im Feld der Rechtswissenschaften.

2.1. Erste Einschätzung

Anfänglich erschien der Begriff des „Ermessens“ mehr dem Schätzen als dem Messen ähnlich. Der Begriff war in der ersten Einschätzung eine gesetzliche Unschärfe zur Optimierung von dienlichen aber nicht gesetzlich regelbaren Tätigkeiten, besonders für Fachpersonen: Hier seien erwähnt: etwa ein tierärztliches Ermessen im Umgang mit verletzten Vögeln (Tierhaltungsverordnung), spezielle Entscheidungsfreiheiten von Verwaltungsbehörden (zum Beispiel jenes einer Behörde bei der Ausstellung von Waffenpässen) oder beinahe nicht regelbare oder freie Handlungen von anderen Staaten im Vertragskontext (zum Beispiel vorzeitige Zahlungen von Teilnehmerstaaten an den Afrikanischen Entwicklungsfonds). Der Eindruck entstand, dass ein großer Teil des im Gesetz eingeräumten Ermessens Behörden oder Gerichten zu Gute kommt.

2.2. Etymologie

Eine Recherche im Hinblick auf die Herkunft des Begriffs stärkt die Sicht des Begriffs in die Richtung des Messens.

Ein Deutsches Etymologisches Wörterbuch bringt den Begriff des Ermessens mit den Verben ausmessen, erfassen und begreifen in Verbindung.

Die Teilung des Wortes in seine Grundkomponenten ergibt:

er: *er, aus*

messen: *messen, mittelhochdeutsch: mezzen*

messen, abmessen, ausmessen, zielen, wiegen,

schätzen, zählen, vergleichen, zumessen,

abmessen, abwiegen, abschließen,

indogermanisch: ermessen, bedacht sein?

(vgl. Köbler, Gerhard, Deutsches Etymologisches Wörterbuch, 1995)

Interpretativ kann man feststellen, dass verschiedene Aspekte des Messens/Schätzens immanent sind und die Vorsilbe „er-“ (aus-), die Stärke des Schätzens, also die skalenlose Messung eine Rolle spielt.

Das Messen an sich impliziert die Findung einer „Mitte“ (vgl. „mezzo“, ital.: die Mitte), von der ein bestimmter Wert ermittelt wird – also auch mit einem gewissen Bezug zum Augen-/Naturmaß.

Diese „Mitte“ könnte in juristischer Hinsicht das Festlegen einer fiktiven Mitte eines Ermessens-Spielraumes bedeuten, in welchem eine Entscheidung gefunden wird.

Das Element des „bedacht sein“ schließt auf eine Überlegtheit hin, ggf. des Hinzuziehens von Wissen, also die Bildung einer „geschulten Meinung“, die sich wiederum eines fachlichen Rahmenwerks bedient.

2.3. Ermessen als Entscheidung

Ermessen wird definiert als die Freiheit bei der Findung einer Entscheidung.

Man unterscheidet dabei zwischen dem Ermessen im Rahmen eines Erkenntnisverfahrens (wann zum Beispiel welche Beweise erhoben werden) und dem Ermessen im Verwaltungsrecht (zum Beispiel mit welchen Entscheidungsfreiheiten Beamten ihren Beruf ausüben können).

Hier unterscheidet man zwischen *freiem* (ungebundenen) und *gebundenem* Ermessen.

Man muss oder kann sozusagen eine Entscheidung treffen.

Das *billige* Ermessen definiert die *gerechte/angemessene* Ausübung dieser Entscheidungsfreiheit.

Ermessen kann sich in zwei Typen manifestieren:

- als Entschließungsermessen: ob gehandelt wird
- als Auswahlermessen: in welcher Form gehandelt wird

(vgl. Hufen, Christian, Ermessen, ZJS, 2010, 603)

2.4. Ermessensfehler

Diese Ermessensausübung kann Fehlern unterliegen, welche sich folgendermaßen zeigen können:

- Ermessensausfall: wenn eine Entscheidungsfreiheit nicht ausgenutzt wird
- Zweck-/Sachfremde Erwägungen: wenn mit einem Tatbestand logisch nicht verbundene Erwägungen getroffen werden
- Fehlgewichtungen: bei einer Überbewertung, Unterbewertung oder Nichtbeachtung von Tatsachen oder Interessen

- Disproportionalität: wenn Rangverhältnisse von Belangen fehlerhaft in Beziehung gesetzt werden
- Ungleichbehandlung von Personen
- Überschreitungen von Ermessensgrenzen

(vgl. Alexy, Robert, Ermessensfehler, Juristenzeitung, 1986, 107ff)

3. Datenerhebung

Mit Hilfe von Daten aus dem des Rechtsinformationssystems (RIS) des Bundeskanzleramts wurde der Begriff des Ermessens in Gesetzgebung und Rechtsprechung (Judikatur) und dessen Bedeutung im historischen Kontext untersucht. Dabei wurden die Daten mit Hilfe von Softwareprogrammen und Visualisierungswerkzeugen zur grafischen Analyse und Abstraktion aufbereitet.

Die Grundlage der Daten bildet eine Suchabfrage nach dem Begriff „*rmessen*“, welcher möglichst viele relevante Suchergebnisse innerhalb der Gesetzgebung und der Judikatur zu Tage bringen soll.

Home | Kontakt | English

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM

Bundesrecht konsolidiert

Suchworte ?

Titel, Abkürzung ?

Paragraf von ? bis

Artikel von ? bis

Anlage von ? bis

Kundmachungsorgan ? Nr.

Typ ?

Index ?

Unterzeichnungsdatum ?

Fassung vom ? 27.12.2012

Neu/geändert im RIS seit ?

Trefferanzahl pro Seite ? 100

Suche starten Zurücksetzen

Verweis auf diese Seite: [RIS - Bundesrecht konsolidiert - Suche](#)

© 2012 Bundeskanzleramt Österreich

Zum Seitenanfang ↑

Offenlegung

Abb. 1: Suchmaske des Rechtsinformationssystems („RIS“)

hier: Gesetzgebung (Bundesrecht konsolidiert)

Die dabei erhaltenen Unterseiten wurden in ihrer HTML-Form zwischengespeichert und, in von HTML-Tags bereinigter Form, in ein konsolidiertes Textdokument übertragen.

Den nächsten Schritt bildete die Aufbereitung der Daten in Datenfeldern innerhalb einer Textdatei mittels der „Suchen – Ersetzen“-Funktion eines Texteditors, wodurch sowohl eine Bereinigung der Daten als auch eine „Markierung“ von Datenfeldern für die Weiterverarbeitung möglich gemacht wurde.

So wurde zum Beispiel aus „Gesetzestext“ die maschinell erkennbare Zeile „--- Gesetzestext ---“

Mit Hilfe eines selbstgeschriebenen Computerprogramms wurden die Daten in Datenbankabfragen umgewandelt, womit die Erstellung einer lokalen Datenbank ermöglicht wurde.

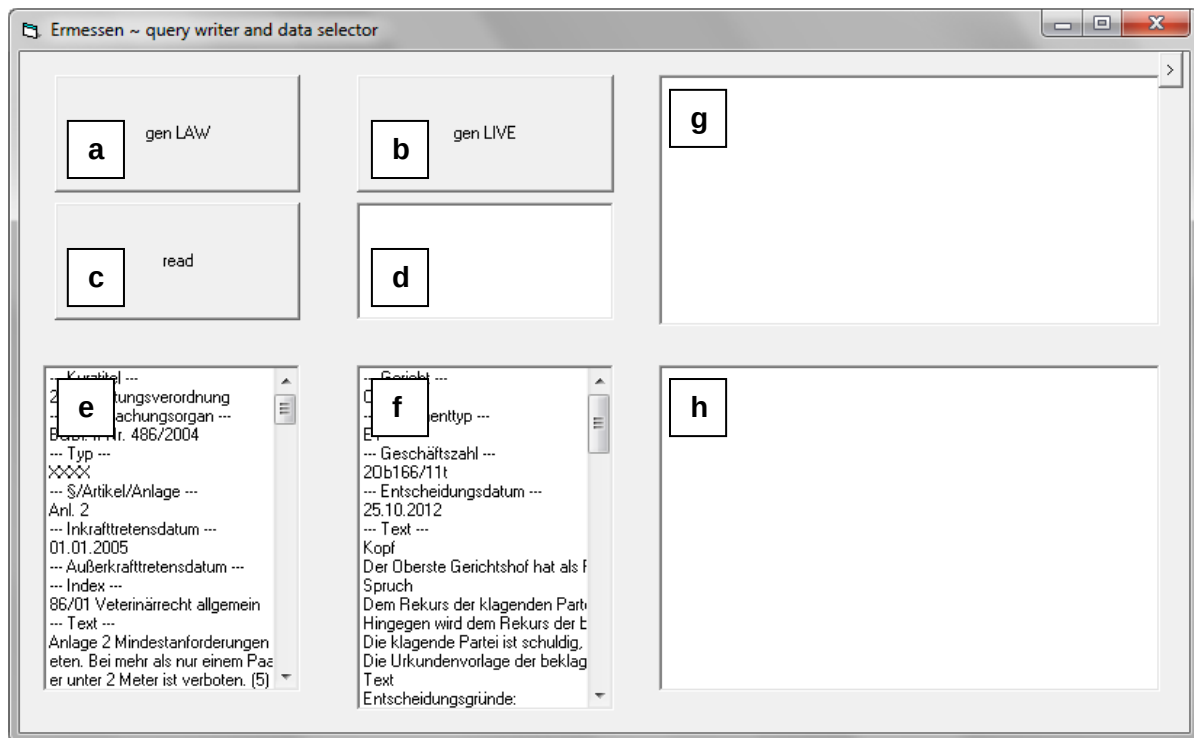


Abb. 2: Computerprogramm zur Aufbereitung der Daten

- a. wandelt die gefundenen Gesetzesstellen in Datenbankabfragen um und speichert sie als Textdatei
- b. wandelt die gefundene Judikatur in Datenbankabfragen um und speichert sie als Textdatei
- c. liest Textmarkierungen aus und gibt sie duplikationsbereinigt ins Textfeld (d) aus
- d. Textfeld für Markierungsliste/Ausgabe einzelner (Test-)Datenbankabfragen
- e. Test-Text: Gesetzestexte
- f. Test-Text: Judikatur
- g. Test-Ausgabe: Gesetzestexte (Datenbankabfragen)
- h. Test-Ausgabe: Rechtsprechung (Datenbankabfragen)

Dieses Vorgehen hatte mehrere Vorteile:

- Entlastung der RIS-Server im weiteren Verlauf der Analysen
- die Ausgabe von relevanten Absätzen, anstelle von kompletten Texten
- die Ausführung von selektiven Abfragen (zum Beispiel: „Wähle alle Gesetzesstellen vor 1994“)
- die vereinfachte Wiederaufbereitung der Rohdaten für andere Analyse- und Visualisierungstools

IDdb	ID	Kurztitel	Kundmachungsorgan	Typ	ParaArtAnl	Inkraft	Außerkraft	Indexx	Text	Schlagworte	ZuletztAkt	GesetzesNr	DokNr
1	1	2. Tierhaltungsverordnung	BGBI. II Nr. 488/2004	V	Anl. 2	01.01.2005		88/01 Veterinärrecht allgemein	Anlage 2 Mindestanforderungen an die Haltung von V...	Sandschicht, Körnerfutter, Schlafkasten, Tag-Gefäl...	41024	20003880	NOR40081199
2	1	2. Tierhaltungsverordnung	BGBI. II Nr. 488/2004	V	Anl. 2	01.01.2005		88/01 Veterinärrecht allgemein	Maßszig,e in Länge x Breite x Hähe in c...	Sandschicht, Körnerfutter, Schlafkasten, Tag-Gefäl...	41024	20003880	NOR40081199
3	1	2. Tierhaltungsverordnung	BGBI. II Nr. 488/2004	V	Anl. 2	01.01.2005		88/01 Veterinärrecht allgemein	Für jedes weitere Tier/Paar Wellensittich	Sandschicht, Körnerfutter, Schlafkasten, Tag-Gefäl...	41024	20003880	NOR40081199
4	1	2. Tierhaltungsverordnung	BGBI. II Nr. 488/2004	V	Anl. 2	01.01.2005		88/01 Veterinärrecht allgemein	80 x 40 x 80	Sandschicht, Körnerfutter, Schlafkasten, Tag-Gefäl...	41024	20003880	NOR40081199
5	1	2. Tierhaltungsverordnung	BGBI. II Nr. 488/2004	V	Anl. 2	01.01.2005		88/01 Veterinärrecht allgemein	50% mehr Grundfläche Nymphensittich	Sandschicht, Körnerfutter, Schlafkasten, Tag-Gefäl...	41024	20003880	NOR40081199
6	1	2. Tierhaltungsverordnung	BGBI. II Nr. 488/2004	V	Anl. 2	01.01.2005		88/01 Veterinärrecht allgemein	150 x 80 x 100	Sandschicht, Körnerfutter, Schlafkasten, Tag-Gefäl...	41024	20003880	NOR40081199
7	1	2. Tierhaltungsverordnung	BGBI. II Nr. 488/2004	V	Anl. 2	01.01.2005		88/01 Veterinärrecht allgemein	50% mehr Grundfläche Reisfink	Sandschicht, Körnerfutter, Schlafkasten, Tag-Gefäl...	41024	20003880	NOR40081199
8	1	2. Tierhaltungsverordnung	BGBI. II Nr. 488/2004	V	Anl. 2	01.01.2005		88/01 Veterinärrecht allgemein	80 x 40 x 40	Sandschicht, Körnerfutter, Schlafkasten, Tag-Gefäl...	41024	20003880	NOR40081199
9	1	2. Tierhaltungsverordnung	BGBI. II Nr. 488/2004	V	Anl. 2	01.01.2005		88/01 Veterinärrecht allgemein	50% mehr Grundfläche Kanarienvogel, Zebrafink...	Sandschicht, Körnerfutter, Schlafkasten, Tag-Gefäl...	41024	20003880	NOR40081199
10	1	2. Tierhaltungsverordnung	BGBI. II Nr. 488/2004	V	Anl. 2	01.01.2005		88/01 Veterinärrecht allgemein	60 x 35 x 40	Sandschicht, Körnerfutter, Schlafkasten, Tag-Gefäl...	41024	20003880	NOR40081199

Abb. 3: Ausschnitt aus der MySQL-Tabelle der Gesetzesstellen

4. Datenanalyse

Die Analyse der aufbereiteten Daten erfolgte mittels einer in der Skriptsprache PHP verfassten Benutzeroberfläche, Microsoft Excel sowie der Visualisierungs-Software Gephi. Eine weitere Visualisierungsstrategie verfolgte die Betrachtung der Daten im dreidimensionalen Raum sowie die Erstellung von Modellen.

4.1. Bundesrecht, konsolidiert

Die Gesetzgebung besteht aus Dokumenten, die von vielen Generationen verfasst wurden und dementsprechend trifft sie auch, wie erwartet, Aussagen über die Trends und Geschehnisse der Geschichte des Staates Österreich.

Der erhobene Datensatz zum Suchresultat des Ermessensbegriffes beinhaltet Bundesgesetze, Bundesverfassungsgesetze, Kundmachungen des Bundeskanzlers, Verordnungen und Verträge im Zeitraum von 1895 bis 2012.

Die Suche förderte 315 Dokumente und 484 konkrete Absätze zum Thema Ermessen zutage.

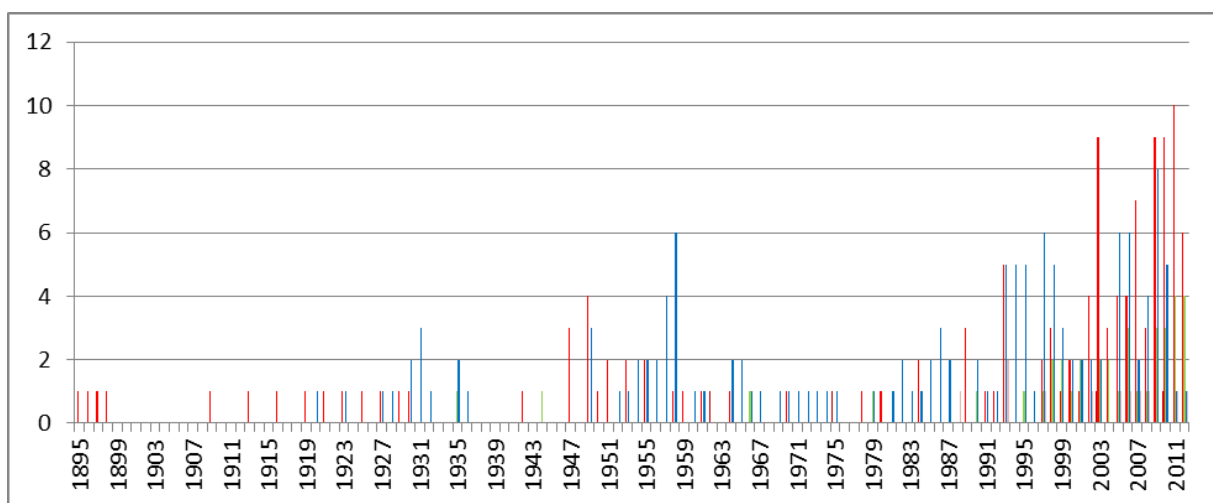


Abb. 4: Bundesgesetz, konsolidiert – Gesamtansicht - Einzeldokumente

Bundesverfassungsgesetze, Bundesgesetze, Verordnungen, Verträge, Kundmachungen

4.2. Untersuchungen des Begriffs in der Gesamtansicht

Die Recherche innerhalb der Daten bildet sich auf der Analyse und Begründung visueller Merkmalen, um geschichtliche Trends in der gesetzlichen Inklusion des Ermessensbegriffs aufzuzeigen.

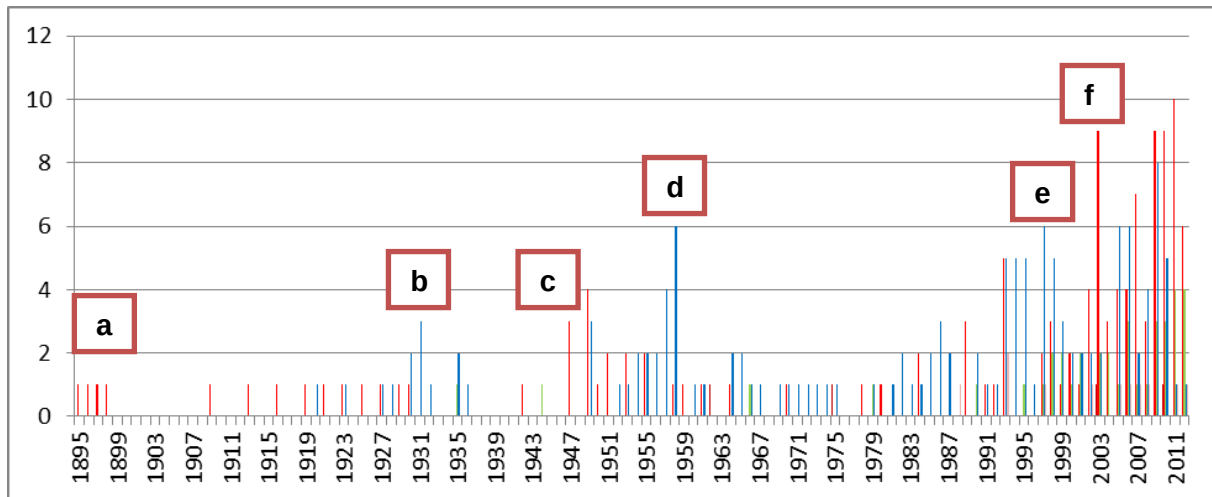


Abb. 5: Bundesgesetz, konsolidiert – Gesamtansicht

Bundesverfassungsgesetze, Bundesgesetze, Verordnungen, Verträge, Kundmachungen

Die nachstehenden Betrachtungen dienen zur theoretischen Abgrenzung des Ermessensbegriffs, den Typen seiner textuellen Manifestierung und den daraus entstehenden Auslegungsmöglichkeiten.

a. Zeitraum von 1895 bis 1897 – Schiffer im Kaiserreich

Im damaligen Kaiserreich Österreich-Ungarn wurden Gesetzesänderungen mittels Reichsgesetzblätter (RGBl) bekanntgegeben. Später erhielten diese Gesetzblätter ein „d“ vorangestellt – „deutsches Reichsgesetzblatt“.

Die hier betrachteten Dokumente handeln von der Änderung dreier Reichsgesetze: der Zivilprozessordnung, der Exekutionsordnung sowie dem Unternehmensgesetzbuch.

Die Ermessensentscheidungen in diesem Zeitraum beziehen sich größtenteils auf Gerichte und Richter. (im Rahmen der Annahme und Bewertung von Sicherheitsleistungen in Sparsbuchform oder Urkunden bzw. den Aussagen über den Inhalt dieser Urkunden) (vgl. RGBl Nr. 113/1895, RGBl Nr. 79/1896)

In anderen Gesetzblättern wird auch Fachpersonen (in diesem Fall Personen des Schifffahrtsgewerbes) Ermessen im Rahmen ihrer Tätigkeit zugesprochen. (Handlung bei Ladungsverlust, Bestimmung eines Liegegeldes) (vgl. dRGBl Nr. 219/1897)

In diesen Gesetzblättern kommt auch Gerichten Ermessen im Umgang mit Fachleuten und in der Festlegung von Entscheidungen, die diese betreffen, zu. (Vereidigung eines Schiffers, Festlegung eines Berge- und Hilfslohnes) (vgl. dRGBl Nr. 868/1898)

Hier fällt besonders auf, dass das im Gesetzblatt festgelegte *eigene* Ermessen eines Schiffers später in das *beste* Ermessen des Schiffers umgewandelt wurde, womit impliziert

wird, dass das *eigene* Ermessen eines Schiffers eine Unschärfe hinsichtlich des Gelernten und gesetzlich festgelegten dargestellt hat – er sozusagen auch unvoreilhafter handeln hätte können – und daher präzisiert wurde.

Das *beste* Ermessen soll die bestmögliche Entscheidung im Rahmen eines Vorfalles darstellen – Somit wäre ein Schiffer bei einer unvoreilhafteren Handlung belangbar.

b. Verträge zwischen 1930 und 1931 – Sparbücher und Urkunden

Gegen Ende der Ersten Republik werden neue Ermessensbestimmungen vor allem in Verträgen mit anderen Staaten sowie im Umgang mit Importen und Exporten eingeführt.

Hier wurden vor allem Parteien Rechte eingeräumt, welche sich vor allem auf die Hinterfragung von Dokumenten beziehen, sowie auf welche Weise sie dies tun können. (Wahl eines gerichtlichen Verfahrens nach der Einholung eines Gutachtens, Vorlage eines Antrags im Streitfall über die Bestimmungen eines Vertrages) (vgl. BGBl Nr. 56/1930)

Eine große Rolle spielt das Ermessen auch in der länderübergreifenden Beachtung von Gegebenheiten. (richterliches Ermessen in der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche, Ermessen von Vertragsparteien, Voraussetzungen für eine Strafmilderung, Strafflosigkeit, Verzicht auf Strafverfolgung, Gnadenrecht oder Recht auf Amnestie zu regeln) (vgl. BGBl Nr. 2/1930, BGBl Nr. 343/1930, BGBl Nr. 347/1931)

Eine Erklärung für die Einführung dieser Bestimmungen kann dadurch gefunden werden, dass neue Sparformen immer mehr an Bedeutung gewonnen haben. Auch der Umgang mit Urkunden könnte einer breiteren Bevölkerung ermöglicht worden sein – womit durch diese Bestimmungen durch diese Bestimmungen vor allem zivilrechtliche Absicherungen möglich gemacht wurden.

In der Zeit des Nationalsozialismus spielt Ermessen in multilateralen Verträgen eine Rolle. (Ermessen eines ersuchten „Hohen vertragschließenden Teiles“, Auslieferungsbewilligungen auch für jede andere Straftat, die zum Zeitpunkt unter Strafe stand) (vgl. BGBl. Nr. 238/1935)

Ein weiteres interessantes Dokument aus dieser Zeit ist das Meldeblatt I S 327/1935, welches die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten regelt: Ein Amtsarzt hat in dieser Sache das pflichtgemäße Ermessen, eine übertragbare Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen. (vgl. MBl. I S 327/1935)

c. Gesetzblätter im Jahr 1947 und 1949 – Erbhofrecht, Restitution und Wiederaufbau

Zwei Jahre nach der Gründung der Zweiten Republik Österreich sind erneut zwei Spitzen im Diagramm zu erkennen – beide sind Veröffentlichungen von Bundesgesetzblättern.

1947 kam Ermessen vor allem im Rahmen der Aufhebung des Erbhofrechts ins Gespräch – in allen gefundenen Textstellen wird dem Gericht *freies* Ermessen in der Festlegung von Gebühren und deren Aufteilung zugesprochen. (Prozesskosten, Entschädigungen) (vgl. RVBl (Reichsversorgungsblatt) Nr. 1/1944, BGBl Nr. 85/1947)

Das Dritte Rückstellungsgesetz, das die Rückgabe von in der NS-Zeit unrechtmäßig entwendeten Vermögenswerten regelt, sieht im Bundesgesetzblatt Nr. 54/1947 *billiges* (=faïres, angemessenes) Ermessen der Restitutionskommission im Zuge der Forderung von Höhe und der Zinsbelastung des rückzustellenden Vermögens vor. Darüber hinaus kann die Kommission *angemessene* Fristen und Sicherstellungen vorsehen (vgl. BGBl Nr. 54/1947)

1949 folgen neben Ermessensentscheidungen des Finanzamtes (über die Veröffentlichung eines Ediktes in einer Zeitung) und dem freien Ermessen eines Gewerbeaufsichtsbeamten (ob er an Stelle einer Strafverfolgung nur eine Verwarnung ausspricht oder Ratschläge erteilt) Ermessensbeschreibungen im Rahmen der Restitution und des Wiederaufbaus. (vgl. BGBl Nr. 104/1949, BGBl Nr. 225/1949)

Das Bundesgesetzblatt Nr. 164/1949 sieht ein *billiges* Ermessen in der Aufteilung der Kosten eines Sachwalters auf die Antragsteller vor.

Das Bundesgesetzblatt Nr. 105/1949, welches einen multilateralen Vertrag ändert, sieht folgende Ermessen vor:

- Ermessen der Internationalen Bank für Restitution und Wiederaufbau, Kommissionssätze (zusätzliche Aufschläge) zu ändern oder als Darlehensnehmer Gold als Zahlung anzunehmen
- Ermessen der Mitgliedsstaaten, die Dauer der Amtszeit eines Gouverneurs und seiner Vertreter festzulegen
- Das Ermessen der Bank, einen zurückgehaltenen Betrag zur Deckung eines Darlehensbetrages heranzuziehen (vgl. BGBl Nr. 105/1949)

Das Sechste Rückstellungsgesetz, welches durch das BGBl Nr. 199/1949 kundgemacht wurde, sieht in folgenden Dingen Ermessen der Rückstellungskommission vor:

- Höhe eines Benützungsentgeltes (*freies* Ermessen)
- Auflösung oder Aufrechterhaltung eines Lizenzvertrages (*billiges* Ermessen)
- Zulässigkeit oder Verlängerung einer Frist (*billiges* Ermessen)
- Ersatz der Aufwendungen eines Dienstgebers für eine Erfindung (*billiges* Ermessen)

Der scheinbar unendliche Prozess der Restitution betrifft sehr viele Menschen – in seinen Grundzügen werden Vermögenswerte von einer zur anderen Person transferiert. Die häufige

Bestimmung des *billigen* Ermessens impliziert die erforderliche Fairness in diesen zwischenparteilichen Rückstellungsvorgängen.

d. Verträge im Jahr 1958 – Deutschland, Importe und Kostenaufteilungen

In den Verträgen um 1958 geht es vor allem um die Bundesrepublik Deutschland, Schulden und den Sitz der Internationalen Atom-Energiekommission. In den Verträgen ist folgendes zu lesen:

- Ein Treuhänder kann nach seinem Ermessen feststellen, inwiefern er Verantwortung gegenüber den Inhabern von Schuldverschreibungen hat. (vgl. BGBl Nr. 203/1958)
- Die Bundesrepublik Deutschland kann nach ihrem Ermessen Zahlungen für geringe Schulden in einem kürzeren Zeitraum leisten. (ebenda)
- Das Gericht bekommt das Ermessen, unkennbare oder strittige Grenzen, neu zu ziehen, wenn ein letzter „ruhiger“ Besitzstand nicht ermittelt werden kann. (vgl. BGBl Nr. 268/1958)
- Die IAEK (Internationale Atomenergiekommission) hat Ermessen in der Beglaubigung von Medienvertretern. (im Einvernehmen mit der Regierung) (vgl. BGBl Nr. 82/1958)
- Ein Einfuhrland von erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Medien kann nach seinem Ermessen auch eine Rundfunkanstalt für die zollfreie Einfuhr zulassen. (vgl. BGBl Nr. 180/1958)
- Zollbehörden können nach ihrem Ermessen (unter Bedingungen) zulassen, dass bei der Abfertigung die Besatzung eines importierten Wasserfahrzeugs aus Personen besteht, die ihren Wohnsitz im Zielland haben. (vgl. BGBl Nr. 21/1958)
- Der Direktor eines Mess- und Eichbüros kann nach seinem Ermessen über die Betriebsausgaben verfügen. (vgl. BGBl Nr. 171/1958)
- Ein Gericht kann nach *billigem* Ermessen Kostenteile gegeneinander aufheben, wenn in einem Rechtsstreit noch andere Forderungen geltend gemacht werden. (vgl. BGBl Nr. 119/1958)
- Ein Versicherungsnehmer kann bei einem Versicherungsfall Ermessen in der Schadensabwendung und -minderung ausüben, wenn mehrere Versicherte beteiligt sind. (vgl. BGBl Nr. 2/1959)

In diesem Zeitraum ist vor allem erkennbar, dass grundsätzlich „kleinere“ Vorgänge durch die Beschreibung mit Ermessen vereinfacht werden sollen, um so die Möglichkeit zu schaffen, Vorgänge „eingespielter“ und lebensnaher zu gestalten.

e. Verträge im Jahr 1997

Die im Jahre 1997 zum Thema Ermessen mit anderen Staaten geschlossene Verträge beziehen sich größtenteils auf den multilateralen Umgang mit Straftaten, Strafbestimmungen und Asylansuchen.

- ein Versicherungsnehmer muss *vernünftiges* Ermessen in der Bewertung seiner anzunehmenden Schadensverpflichtungen (Deckungssumme über der Mindestsumme) ausüben. (vgl. BGBl II Nr. 13/1997)
- Das freie Ermessen des Kommandanten der Schutztruppe FMP, (Einsatzort: Albanien) Veränderungen oder Verbesserungen an Bauten zur Wiederherstellung des Urzustandes einer Einrichtung entfernen zu lassen. (vgl. BGBl III Nr. 94/1997)
- Ein Mitgliedstaat kann nach seinem Ermessen beurteilen, ob er einem Asylersuchen nachkommen kann. (vgl. BGBl III Nr. 165/1997) Dies gilt auch für die Bearbeitung des Begehrens beauftragten Vertragsparteien. (vgl. BGBl III Nr. 90/1997)
- Eine Vertragspartei kann in ihrem Ermessen geringe Mengen eines psychotropen Stoffs (Anhang III und IV) ohne ärztliche Verschreibung (im Rahmen der unter den Vertragsparteien festgelegten Bestimmungen) im Ausnahmefall an Einzelpersonen für medizinische Zwecke ausliefern. (vgl. BGBl III Nr. 148/1997)
- Israel kann nach seinem Ermessen Strafgefangene überstellen, wenn diese Staatsangehörige sind, auch wenn sie dies zum Tatzeitpunkt nicht waren. (BGBl III Nr. 212/1997 - Geltungsbereich)
- Ein auf das Verbot der chemischen Waffen hin inspizierter Staat kann nach seinem Ermessen bestimmen, ob er Aufforderungen nachkommt oder sich vom Generaldirektor Konsultationen einholt. (vgl. BGBl III Nr. 38/1997)
- Dieser Staat kann auch den Verlauf des 50 Meter breiten Kontrollstreifens bestimmen, wenn Einrichtungen gemeldet wurden: innen, außen oder auf beiden Seiten des gemeldeten Außengrenze. (ebenda)
- Dieses Ermessen kann auch durch die Entfernung von Schutzbedeckungen, durch Inspektion des Raumes vom Eingang aus oder durch andere Methoden erfolgen. (ebenda)
- Der Zoll kann nach seinem Ermessen Sicherheiten verlangen, um eine ihm gegenüber bestehende Verpflichtung zu erfüllen. (vgl. BGBl III Nr. 37/1997)

Hier ist erkennbar, dass trotz multilateralen Bestimmungen einzelne Hoheiten anerkannt werden und den Staaten diesbezüglich individuelles, *eigenes* Ermessen zugesprochen wird.

Dieses *eigene* Ermessen findet sich auch im Umgang mit Fachpersonen (zum Beispiel mit Mediziner*innen oder anderen Meistern ihres Faches) wieder.

f. Gesetzblätter im Jahr 2003

Im Jahre 2003 spielt die Anhebung des Pensionsalters in der Frage nach der Festlegung eines behördlichen oder institutionellen Ermessens ebenso eine Rolle wie der Umgang mit Ausbildungen, Importen und der Umwelt.

- Können sich Miterben eines Erbhofs nicht auf die Abgeltung der Arbeit der letzten drei Jahre einigen, kann das Verlassenschaftsgericht diese Mitarbeiter bei der Bestimmung der Abfindungsansprüche nach *billigem* Ermessen festlegen. (vgl. BGBl I Nr. 71/2003)
- Wenn eine auskunftspflichtige Person ihre Pflicht grob vernachlässigt, kann das Gericht nach billigem Ermessen die dadurch entstandenen Mehrkosten des Verfahrens zur Rechnung stellen. (vgl. BGBl I Nr. 112/2003)
- Ein Versicherungsträger hat das *plichtgemäße* Ermessen, einem Versicherungsnehmer Unterstützung zuzuerkennen. (vgl. BGBl I Nr. 111/2003)
- Eine Verwaltungsbehörde hat das *freie* Ermessen, ihr Verhalten selbst zu bestimmen, wenn dieses Verhalten nicht gesetzlich bindend geregelt ist. (vgl. BGBl I Nr. 100/2003)
- Das Lebensministerium (hier im forstwirtschaftlichen Kontext) kann nach *ihrem* Ermessen festlegen, ob Ausbildungen auf eine Grundausbildung angerechnet werden. (vgl. BGBl II Nr. 427/2003)
- „Die ÖIAG entscheidet nach dem *plichtgemäßen* Ermessen ihrer Organe, wann und in welchem Umfang Privatisierungen erfolgen.“ (BGBl I Nr. 71/2003)
- Ein Importeur kann nach *eigenem* Ermessen für zukünftige Importvorgänge Risikobeurteilungen anfordern. (vgl. BGBl III Nr. 94/2003)
- Verschmutzungen des Wassers können nicht immer mit *vernünftigen* Ermessen vermieden werden (vgl. BGBl I Nr. 82/2003)

Das „vernünftige“ Ermessen scheint an vielen Stellen im Gesetz ein Hinweis auf die nicht gesetzmäßig genau festlegbare allgemeine Definition des „Hausverstandes“ sein – sozusagen eine Umschreibung von „Wenn man vernünftig ist, tut man dieses oder jenes nicht.“

4.3. Auffälligkeiten in Bezug auf die Erwähnung des Ermessensbegriffs

Eine andere Betrachtungsweise der Daten des konsolidierten Bundesgesetzes ist das Gegenüberstellen der Einzeldokumente mit der Erwähnung des Ermessensbegriffs. Dies

könnte theoretisch auf eine besondere Wichtigkeit des Begriffs oder eine besondere thematische Ausrichtung des Dokuments hinweisen.

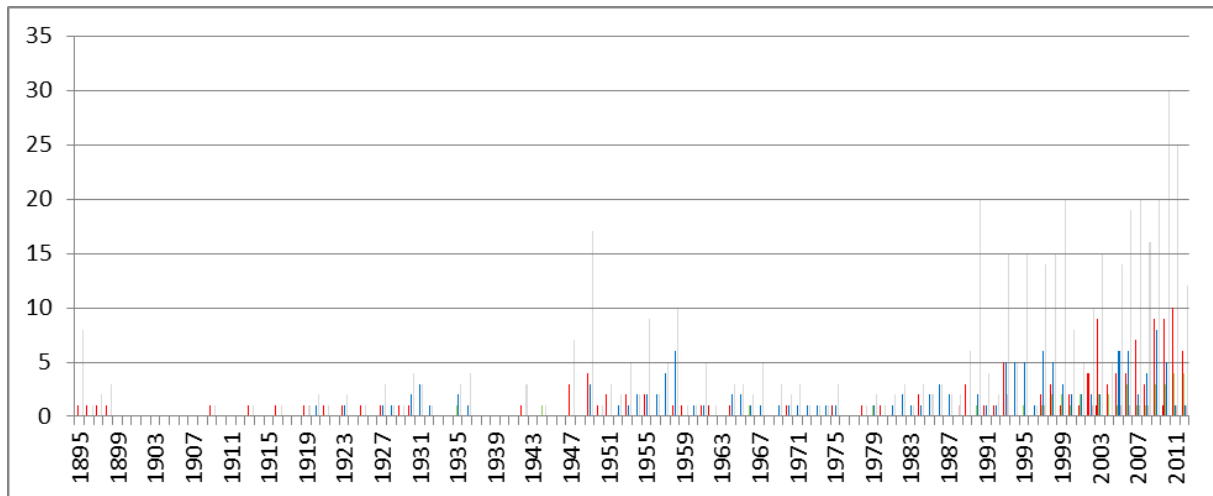


Abb. 6: Bundesgesetz, konsolidiert – Gesamtansicht mit „Ermessen“ (Absätze)

Bundesverfassungsgesetze, Bundesgesetze, Verordnungen, Verträge,
Kundmachungen

In diesem Diagramm sind deshalb für die Arbeit besonders Bereiche der Darstellung interessant, in der die Dokumentenanzahl relativ gesehen zur Erwähnung des Ermessensbegriff relativ gering ist.

4.3.1. Verordnungen/Kundmachungen

Eine besonders relevante Stelle findet sich im Jahr 1999 im Bereich der Verordnungen.

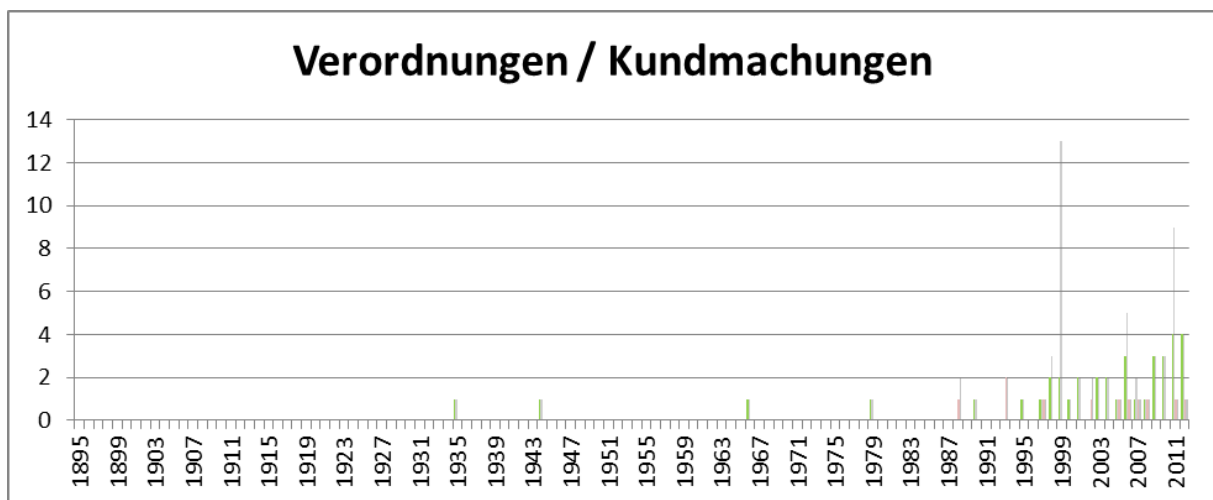


Abb. 7: Bundesgesetz, konsolidiert – „Ermessen“ (Absätze).

Verordnungen, Kundmachungen

Der Graph im Jahr 1999 zeigt sich im Verhältnis 3:13. Somit ergibt sich eine Vielzahl aus „Ermessens“stellen im Gegensatz zur Anzahl der in diesem Bereich ermittelten Dokumente.

4.3.1.1. Druckgeräteverordnung (BGBl II Nr. 426/1999)

Die größte Anzahl der Absätze finden sich in der Druckgeräteverordnung wieder. Diese Verordnung gibt ausführlich wieder, in welchen Bereichen das *vernünftige* Ermessen bei der Entwicklung und der Bedienung von Druckgeräten abgegrenzt werden kann:

- Beseitigung oder Verminderung von Gefahren (sofern möglich)
- Vorhersagbarkeit von Betriebsbedingungen und Verwendung
- Versagensmöglichkeiten und Berechnung der Werkstoffeigenschaften
- zahlreiche Temperatur- und Druckmöglichkeiten
- Verschleißmechanismen (insbesondere Korrosion, Kriechen, Ermüdung)
- Bedienungselemente
- interne Schädigungsprozesse
- Wanddicke und Schutzvorkehrungen

(vgl. BGBl II Nr. 426/1999)

Das hier in dieser Verordnung festgelegte *vernünftige* Ermessen des Druckgeräteherstellers liegt darin, das *vernünftige* Ermessen eines Anwenders vorherzusagen und dieses für eine Vielzahl von Fällen zu simulieren.

4.3.2. Verträge

Im Datenbereich der Verträge findet sich eine besondere Stelle im Jahr 1990. Hier fallen auf 2 Dokumente 19 Erörterungen von Ermessensbestimmungen.

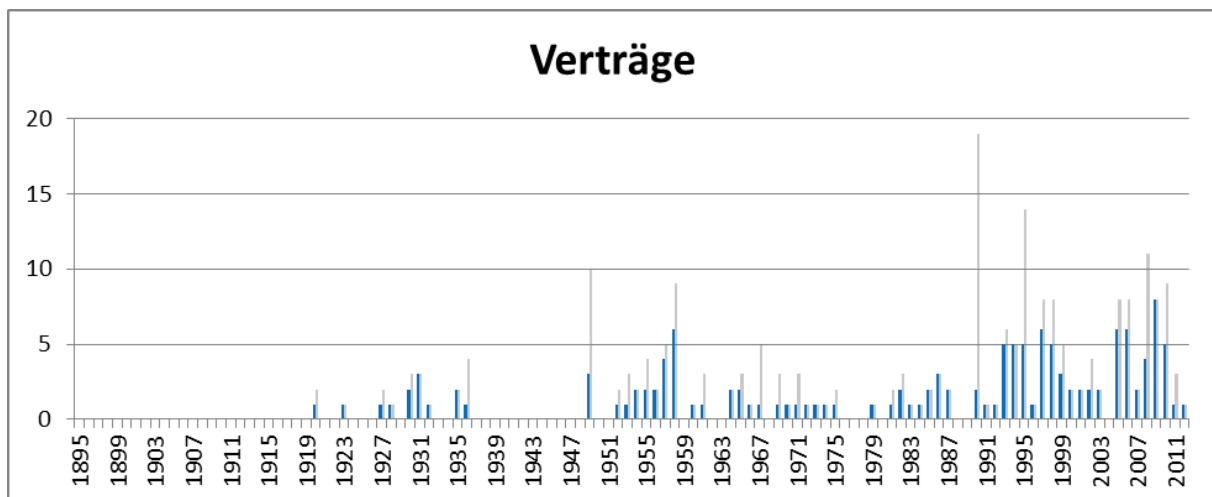


Abb. 8: Bundesgesetz, konsolidiert – „Ermessen“ (Absätze).

Verträge

4.3.2.1. Luftverkehrsabkommen - Ergänzung (BGBl Nr. 6/1990)

In diesem Dokument spielt *eigenes* Ermessen eine besondere Rolle – nämlich das von Unternehmen, die im Flugverkehr tätig sind und ihren Sitz im ehemaligen Jugoslawien bzw. im Kosovo haben.

Das eigene Ermessen von Unternehmen in diesem Bereich ermöglicht:

Linienflüge über eigene Niederlassungen oder Agenturen zu verkaufen

- Linienflüge an Personen, Organisationen oder Vereinigungen zu verkaufen

- Linienflüge auch über österreichische Agenturen anzubieten

- verschiedene Typen der Beförderung anzubieten

- eigene Beförderungsdokumente zu verwenden

- Beförderungsdokumente namhaft gemachter Fluglinien zu verwenden

- die Bezahlung in einer Währung anzunehmen, die wechselbar ist

- die Bezahlung in der jeweiligen Landeswährung anzunehmen

Hier ist interessant, dass die Vielzahl der Stellen eine Ermessensmatrix formen, die sich aus folgenden Dingen zusammensetzt:

- Kunde

- Linienflug

- Verkauf

- Beförderungsart

- Beförderungsdokumente

- Bezahlung

Diese Matrix deckt somit in dieser Hinsicht alle möglichen Geschäftstätigkeiten, Kooperationen und modii operandi des Unternehmens ab und legt dabei fest, welche Möglichkeiten sich aus dem eigenen Ermessen des Unternehmens ergeben.

4.4. Rechtsprechung

Das Rechtsinformationssystem („RIS“) des Bundeskanzleramtes bietet auch Zugriff auf die Rechtsprechung (Judikatur) zum gewählten Suchbegriff.

Auch hier wurde mittels selbst geschriebener Software ein Datenstamm zum Thema aufgebaut und entsprechend der verwendeten Analysewerkzeuge die Daten mit zusätzlichen Werten angereichert und dabei das Datenmaterial entsprechend ausgerichtet.

4.4.1. Methode & Daten

Analog zur Analyse der Gesetzgebung wurde mit demselben Suchbegriff („*rmessen*“) ein Grundgerüst aus Daten gesammelt, das später in einer MySQL-Datenbank zur leichteren Umformung zwischengespeichert wurden.

Die geschriebene Softwareanwendung wurde dann mit dem Ziel weiterentwickelt, die Daten mit Microsoft Excel und Statistik-/Visualisierungssoftware weiterzuverarbeiten.

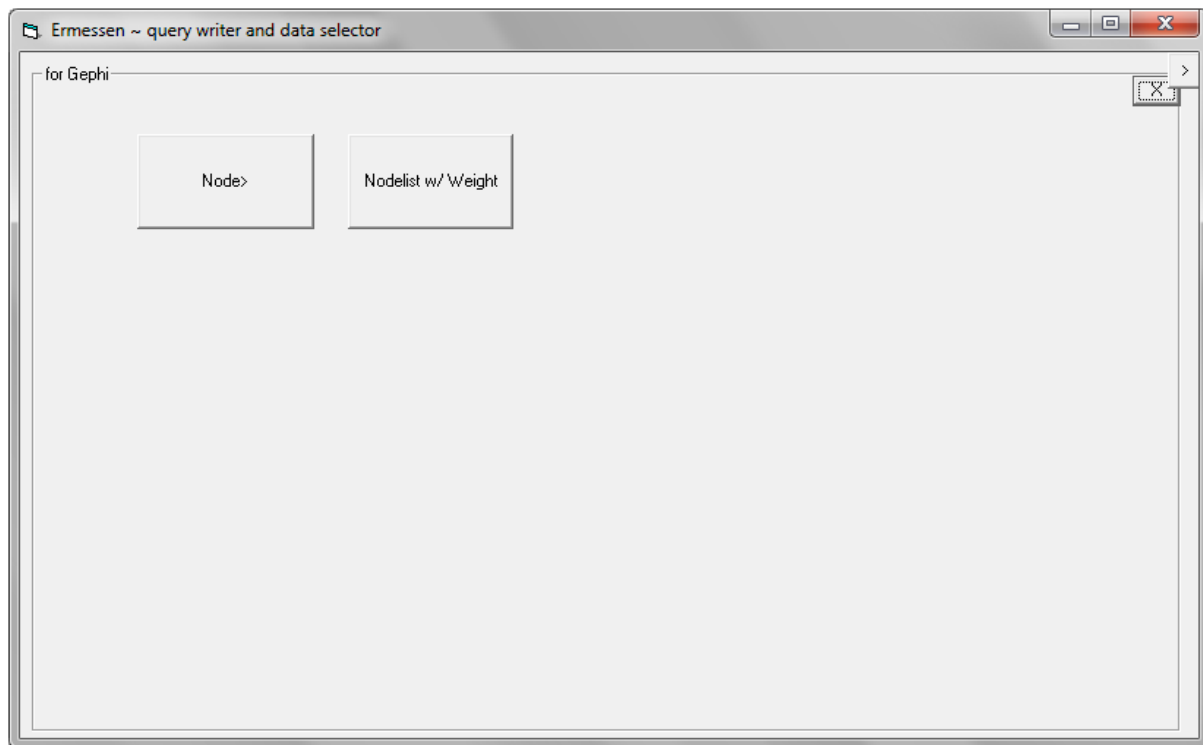


Abb. 9: Untermenü zur Generierung von Netzwerkdaten für die Visualisierungssoftware „Gephi“

Ein erster Versuch, die Daten mittels der IBM-Software PASW (vormals SPSS) zu analysieren, schlug aufgrund zweier Dinge fehl: Einerseits ist PASW sehr stark auf die Analyse von Umfragen oder Personenvernetzungen ausgerichtet – die Daten in solch einem Kontext zu sehen, bedurfte einer manuellen Prüfung von rund 50.000 Texten, was im vorgegebenen Zeitrahmen unmöglich war. Erste Versuche mit weniger Daten brachten nicht das gewünschte Maß an Erkenntnis, um eine so zeitintensive Analyse zu rechtfertigen. Andererseits waren Grundzüge der Struktur der Daten (Aufbau, Merkmale) noch nicht bekannt um sie für die Software zu kontextualisieren.

Die Betrachtung der Daten mit der freien Visualisierungssoftware „Gephi“ führte zu besseren Ergebnissen: Durch den offenen Zugang der Software zu Netzwerkvisualisierung konnten interessante Erkenntnisse gewonnen werden und eine zuvor unmögliche Sicht auf die Gesamtheit der Daten ermöglicht werden.

4.4.2. Struktur

Die Betrachtung der Daten erfolgte erneut merkmalsorientiert, um, neben einer Begründung der zugrundeliegenden Struktur, Erkenntnisse über Vorgänge in der Rechtsprechung (insbesondere zur Bildung von Rechtssätzen) und im Kontext der Ausschöpfung von Ermessensbestimmungen zu gewinnen.

4.4.2.1. Entscheidungstexte

Die Judikatur umfasst einzelne Entscheidungstexte, welche spezifische Rechtsfälle zum Thema haben. Jeder Rechtsfall bekommt bei seiner Aufnahme eine Aktenzahl zugewiesen, die, laut § 372 Abs. 1 der Geschäftsordnung für Gerichte der I. und II. Instanz (Abkürzung Geo) folgendermaßen aufgebaut ist:

Beispiel:

811 4 A 23/13d-12

a b c d e f g

a. Dienststellencode (hier: 811 = Bezirksgericht Innsbruck)

Code von Gericht/Staatsanwaltschaft

b. Abteilungsnummer (hier: 4)

Nummer der bearbeitenden Abteilung innerhalb der Dienststelle

c. Gattungszeichen (hier: A = Verlassenschaftssache)

Zeichen für den Typ des Falles, dient dem Gericht zur zusätzlichen Ordnung der Akten

d. Aktennummer (hier: Nummer 23)

Fortlaufende Nummer eines Aktes

e. Anfallsjahr (zweistellig, hier: 13 = 2013)

Jahr, in dem der Akt erstellt wurde

f. Prüfzeichen (hier: d)

elektronisch generiert, dient zur Plausibilitätsprüfung

g. Ordnungsnummer (hier: 12)

dient zur Identifikation eines Geschäftsstücks innerhalb des Akts

eine Aktenzahl mit Ordnungsnummer ergibt die Geschäftszahl (vgl. § 375 Geo)

Die einzelne Gliederung eines Entscheidungstextes stellt sich wie folgt dar: (Beispiel)

- **Kopf** – Kurzbeschreibung des Umstandes und Beschreibung der involvierten Individuen

Der Oberste Gerichtshof hat [...], in Gegenwart [...], über [...], zu Recht erkannt:

- **Spruch** – Urteil oder weitere Vorgehensweise

In der Strafvollzugssache [...] verletzen die Beschlüsse des Landesgerichts [...], in der Begründung, [...], das Gesetz in § [...].

- **Text** – Langbeschreibung und Begründung des Spruches

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts [...]

In Stattgebung der Beschwerde [...]

Das Landesgericht [...].

Mit Beschluss vom [...].

Die vom Landesgericht [...].

- **Rechtliche Beurteilung** – Unterlegung des Spruchs mit weiterführenden rechtlichen Informationen (betreffende Gesetze, Paragraphen, etc.)

Das vorläufige Absehen vom Strafvollzug wegen [...].

§ [...] definiert [...].

Da die Beschlüsse [...], war die Gesetzesverletzung lediglich festzustellen.

4.4.2.2. **Rechtssätze**

Wenn bestimmte Fälle oder Auslegungen des Gesetzes häufiger vorkommen, kommt es zur Bildung von Rechtssätzen. Sie werden meist von höheren Gerichten entwickelt (Oberster Gerichtshof [OGH], Landesgerichte) und bauen auf der vorhandenen Struktur (Gesetze, andere Rechtssätze – „Rechtsnormen“) auf und bieten normenübergreifende Entscheidungsgrundlagen, die konsultiert werden können.

Der Aufbau eines Rechtssatzes kann folgendermaßen beschrieben werden:

- **Rechtssatznummer** – RS + fortlaufende Nummer, auch die Aktenzahlen des ersten Entscheidungstextes kann als die Rechtssatznummer gesehen werden.

- **Geschäftszahl** – Aktenzahlen der referenzierten Entscheidungstexte (Liste)

- **Entscheidungsdatum** – Entscheidungsdatum des ersten Entscheidungstextes

- **Norm** – Gesetzesstellen, welche das Rahmenwerk des Rechtssatzes bilden

- **Rechtssatz** – Beschreibung des „Tatbestandes“ und der Vorgehensweise

- **Entscheidungstexte** – In diesem Rechtssatz referenzierte Entscheidungstexte

- **Beisatz eines Entscheidungstextes** – zusätzliche Beschreibung bei Abweichung vom Rechtssatz oder zur Einbindung zusätzlicher rechtlicher Faktoren

4.4.3. **Betrachtungen**

Ausgehend von der erforschten Struktur wurden visuelle oder konzeptionelle Besonderheiten gesucht, die danach näher betrachtet wurden, um den zuvor gewonnenen Eindruck des Ermessensbegriffs zu schärfen beziehungsweise erste visuelle Konzepte zu erstellen, um einen Ermessens-Spielraum zu skizzieren.

Um eine datierte Analyse zu ermöglichen, wurde bei fehlenden Datumsangaben das Jahr aus der Aktenzahl extrahiert. Im Datensatz fehlende aber durch Rechtssätze referenzierte Aktenzahlen wurden als „Dummies“ in die Gesamtansicht eingefügt.

Die Gewichtung und das Zusammenspiel zwischen Rechtssätzen und Entscheidungstexten wurde durch die Ausrichtung der Daten in „nodes“ (Einzelpunkte) und „edges“ (Referenzierungen der Daten zueinander) realisiert.

Insgesamt entstanden so 2880 Einzelpunkte („Nodes“) sowie 2767 Referenzen. („Edges“, directed)

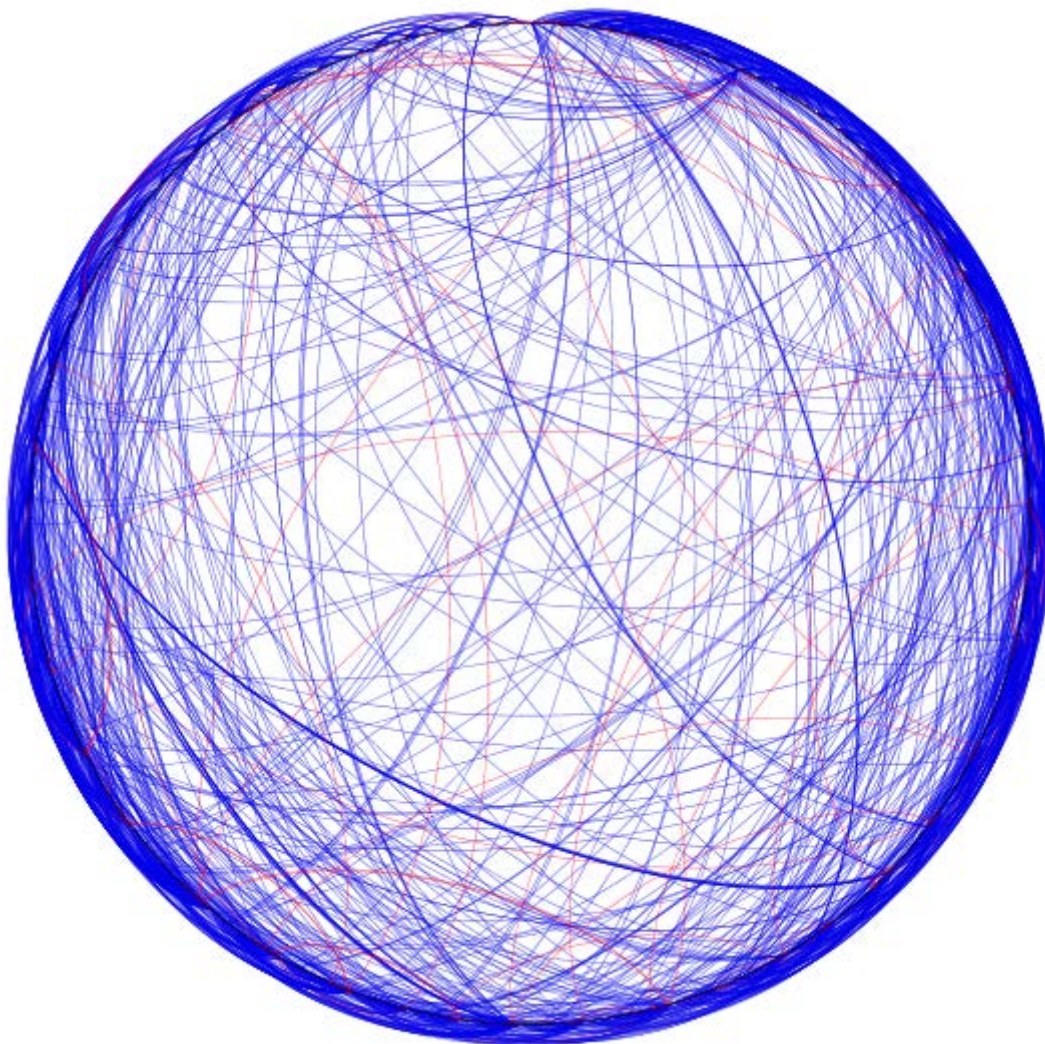


Abb. 10: Gesamtansicht: Netzwerk: Rechtssätze und Entscheidungstexte

Rechtssätze und Bezug zu Rechtssatz, Entscheidungstext und Bezug zu Entscheidungstext

Die Ansicht lässt sich auch als unsortiertes Netzwerk anzeigen..

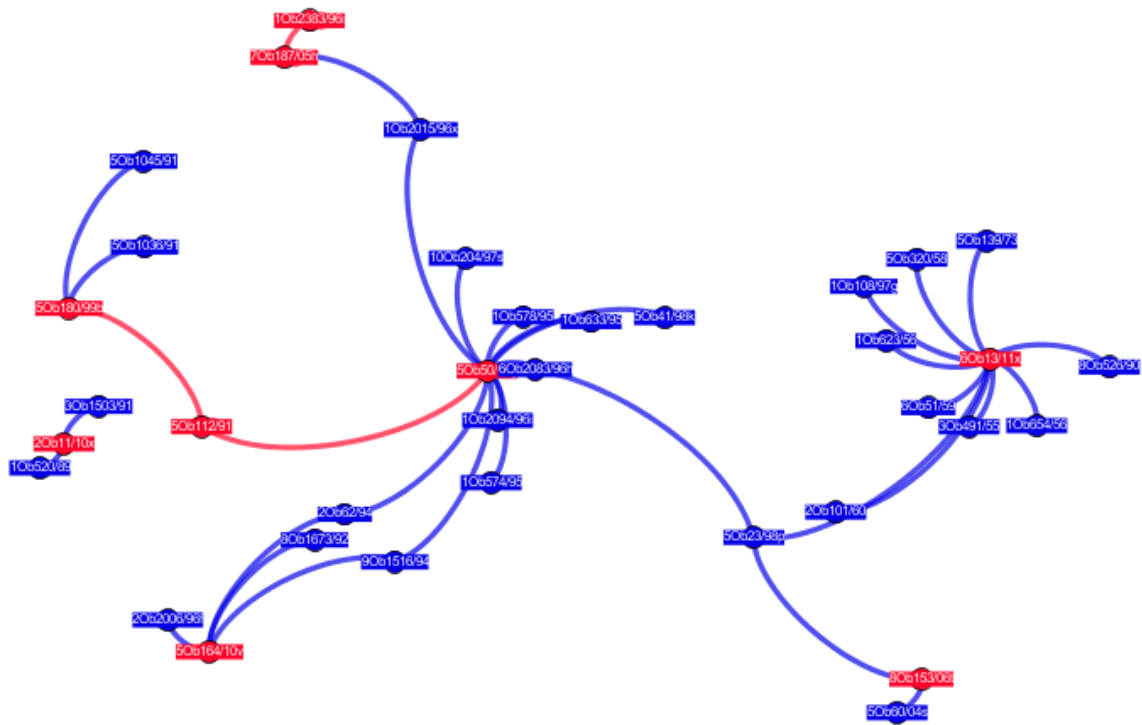


Abb. 11: Teilansicht: Netzwerk: Rechtssätze und Entscheidungstexte

Rechtssatz und Bezug zu Rechtssatz, Entscheidungstext und Bezug zu Entscheidungstext

4.4.3.1. Detail: „Einer für alle“

Der erste betrachtete Rechtssatz zum Thema stellt sich als einen Rechtssatz dar, in dem besonders viele Entscheidungstexte, viele erst nachträglich, referenziert werden.

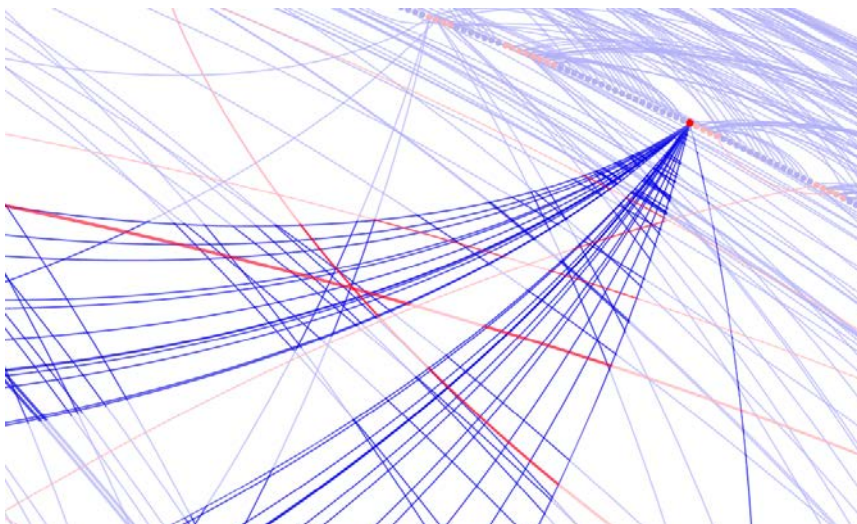


Abb. 12: Teilansicht: Rechtssatz RS0046589

Der Rechtssatz RS0046589 (Gericht: OGH) behandelt die Ermessensentscheidung bei der Änderung eines Gerichtsstandes durch Delegation. Er bezieht sich auf 190 Entscheidungstexte und hat als Grundlage die Jurisdiktionsnorm JN §31 I. (vgl. RS0046589)

Die gesetzliche Grundlage stellt sich wie folgt dar:

JN §31 I (RGGI Nr. 111/1895 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 135/2000)

(1) Auch kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei von dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel das zuständige Gericht gelegen ist, an Stelle desselben ein anderes im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes gelegenes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden; die einem Bezirksgerichte zukommende Abhandlung einer Verlassenschaft oder die Besorgung der vormundschafts- oder curatelsbehördlichen Geschäfte kann überdies unter der gleichen Voraussetzung auch einem Gerichtshofe erster Instanz übertragen werden.

(2) Delegierungen [sic] aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen anderen sind dem Obersten Gerichtshofe vorbehalten.

(3) Ein Antrag auf Delegation [sic] hat keine das Verfahren aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über denselben erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung sind jedoch dem Gerichte, welches zur Verhandlung oder Entscheidung an sich zuständig wäre, sowie den Parteien unter Bestimmung einer Frist die zur Aufklärung nöthigen [sic] Äußerungen abzufordern.

(JN §31 I)

RS0046589 / 3 Nd 2/88 (Entscheidungsdatum 17.03.1988)

Die Delegation eines anderen Gerichtes soll die Ausnahme bilden. Kann die Frage der Zweckmäßigkeit nicht eindeutig zugunsten beider Parteien beantwortet werden und widerspricht eine der Parteien der Delegation, so ist dieser der Vorzug zu geben.

(RS0046589)

Referenzierte Entscheidungstexte: 190 (davon 181 einsehbar)

Beim Studium und der Eingabe der einzelnen Daten der Entscheidungstexte fiel sehr schnell auf, dass sich die Begründung des Urteils (ob der Gerichtsstand delegiert wird) stets auf mehreren Bühnen abspielt – So sind bei der Argumentation stets die Gerichte, die Zeugen und der Antragsgegner in der Entscheidung berücksichtigt.

Eine erste Betrachtungsweise als visuelles Ebenenkonstrukt zeigte sehr schnell die Logik des Rechtssatzes und ließ diesen auch mit Hilfe der zugrunde liegenden Rechtsnorm erklären:

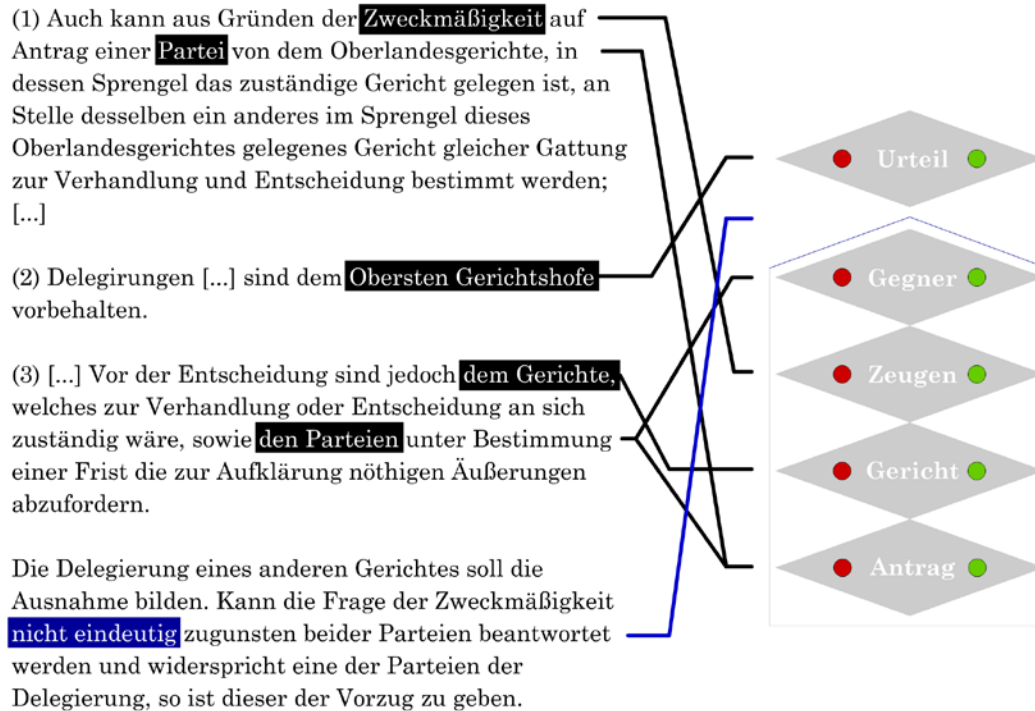


Abb. 13: RS0046589 – visuelles Modell

Antragsteller: spricht sich für den Antrag aus

Gerichte: entscheiden, ob eine Delegierung zweckmäßig ist

Zeugen (beinhaltet auch Lokalaugenschein und Sachverständige): geben an, ob zum Beispiel eine Reise zum gewünschten Gericht keine unerheblichen Mehrkosten oder einen Mehraufwand darstellt

Antragsgegner: ist normalerweise gegen eine Delegierung, in manchen Fällen jedoch nicht

Urteil: vom OGH, aufgrund der erhobenen Aussagen der Parteien, gefällt

Die Sichtweise hält nach der kompletten Eingabe der Daten ebenfalls auch auf mathematische Weise stand, womit gesagt werden kann, dass dieser Ebenen-Darstellung ein Punktesystem zugewiesen werden kann.

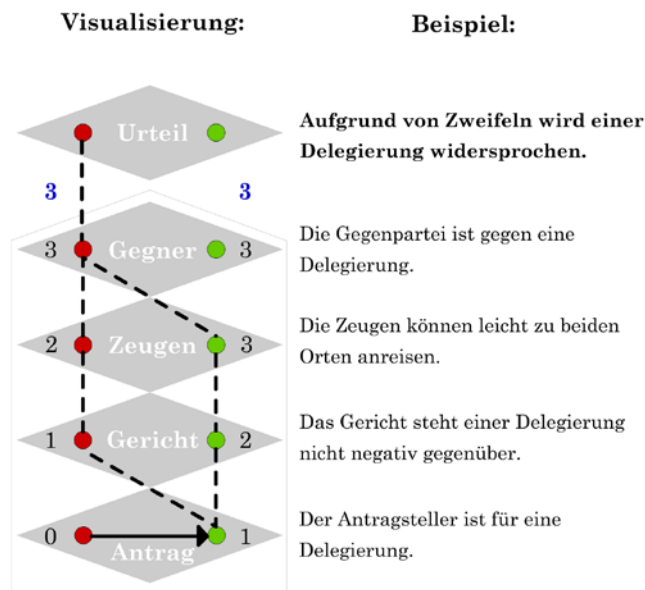


Abb. 14: RS0046589 – visuelles Modell: Beispiel: Gegen Delegation (bei Zweifel)

Wenn man nach oben hin jeder Ebene je einen Punkt für die Für- oder Widersprache eines Antrags (auf beiden Seiten bei Gleichgültigkeit) vergibt, ergibt sich ein Zahlenverhältnis, das entweder für den Antrag (rechte Seite größer), gegen den Antrag (linke Seite größer) oder Zweifel zum Ausdruck bringt. (beide Seiten gleich groß)

Eine Prüfung dieser mathematischen Sichtweise mit allen 181 Fällen ergab jedes Mal das auch im tatsächlichen Verfahren ausgesprochene Urteil.

Ein weiterer Rechtssatz (RS0046324), der bestimmt, dass es zweckmäßig ist, bei Verkehrsunfällen die Verhandlung darüber im Sprengel des Schauplatzes zu führen, erklärt in der Visualisierung in manchen Fällen eine stärkere Gewichtung der Ebenen „Gericht“ und „Zeugen“, wobei das Gericht in diesen Fällen meist einer Delegation zustimmten, aber nicht ablehnten, wenn der Schauplatz im Sprengel liegt, und umgekehrt. Auch ist meist der Großteil der Zeugen im Sprengel wohnhaft sowie ein Lokalaugenschein vonnöten.

Bei einer Gesamtbetrachtung des Datenbestandes lässt sich die Aussage treffen, dass die meisten Delegierungsanträge zweifelhaft waren (und daher abgelehnt wurden).

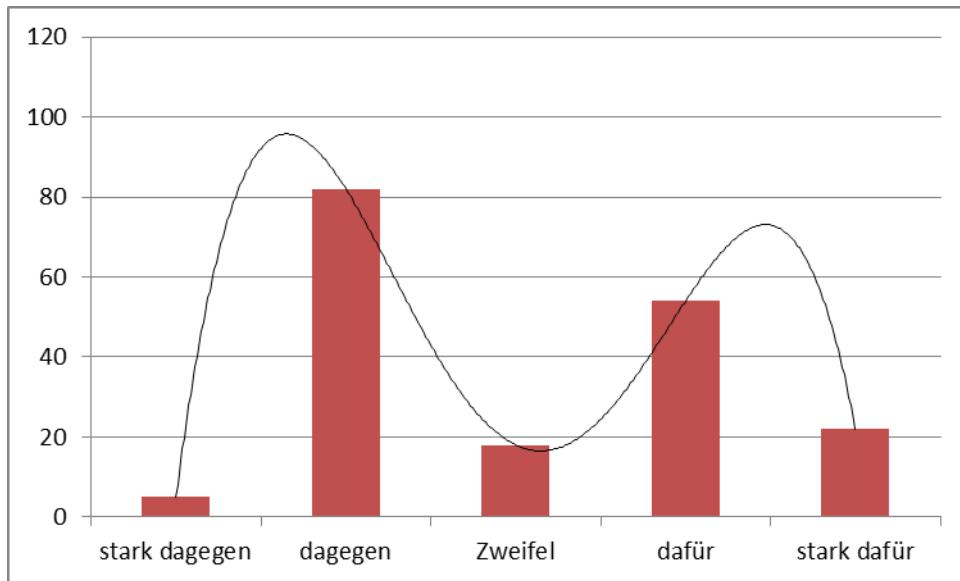


Abb. 15: Delegierungsanträge – Summen

Bei der Betrachtung der einzelnen Möglichkeiten des Beurteilungsraumes ergaben sich exakt zwölf Muster, die wie folgt erklärbar sind:

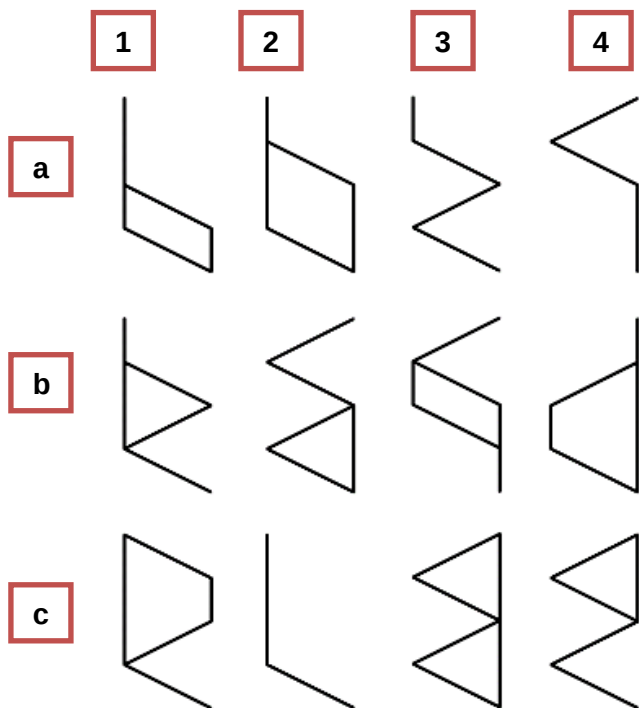


Abb. 16: RS0046589 – visuelles Modell – ermittelte Fallarten

a1: Antrag dafür, Gericht gleichgültig, Zeugen dagegen, Gegner dagegen, Urteil dagegen

a2: Antrag dafür, Gericht gleichgültig, Zeugen gleichgültig, Gegner dagegen, Urteil dagegen

a3: Antrag dafür, Gericht dagegen, Zeugen dafür, Gegner dagegen, Urteil dagegen

a4: Antrag dafür, Gericht dafür, Zeugen dafür, Gegner dagegen, Urteil dafür

b1: Antrag dafür, Gericht dagegen, Zeugen gleichgültig, Gegner dagegen, Urteil dagegen

b2: Antrag dafür, Gericht gleichgültig, Zeugen dafür, Gegner dagegen, Urteil dafür

b3: Antrag dafür, Gericht dafür, Zeugen gleichgültig, Gegner dagegen, Urteil dafür

b4: Antrag dafür, Gericht gleichgültig, Zeugen gleichgültig, Gegner dafür, Urteil dafür

c1: Antrag dafür, Gericht dagegen, Zeugen gleichgültig, Gegner gleichgültig, Urteil dagegen

c2: Antrag dafür, Gericht dagegen, Zeugen dagegen, Gegner dagegen, Urteil dagegen

c3: Antrag dafür, Gericht gleichgültig, Zeugen dafür, Gegner gleichgültig, Urteil dafür

c4: Antrag dafür, Gericht dagegen, Zeugen dafür, Gegner gleichgültig, Urteil dafür

Bei der Betrachtung der Distribution der einzelnen Möglichkeiten ergibt sich folgende Verteilung:

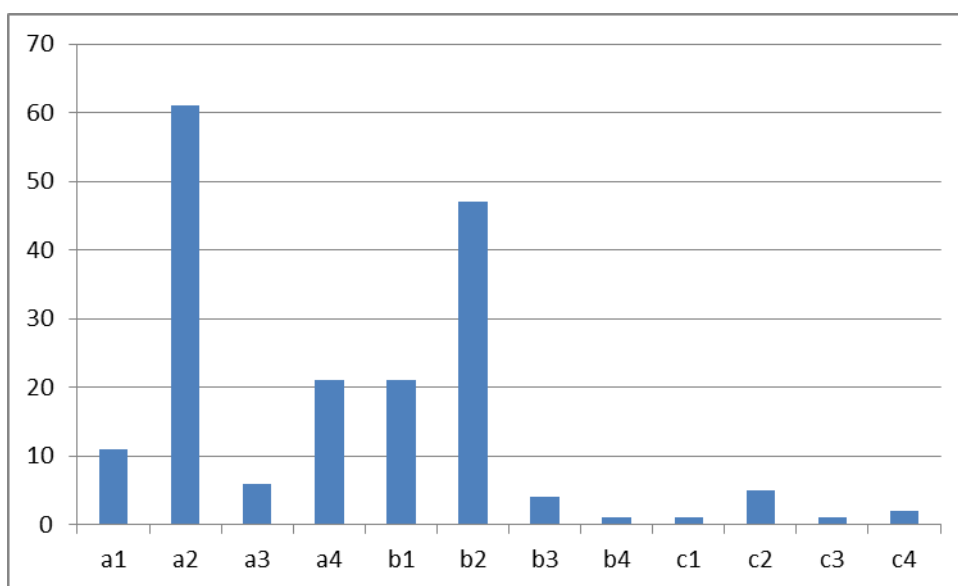


Abb. 17: RS0046589 – ermittelte Fallarten - Verteilung

Die meisten Fälle äußern sich in der Situation, dass dem Gericht eine Delegation gleichgültig ist, den Zeugen ebenso, ein Lokalaugenschein nicht notwendig sind oder Zeugen entbehrlich sind – sozusagen auf fast allen Ebenen Zweifel herrscht, was einer Delegation widerspricht. (=a2)

Die zweithäufigste Form findet sich in der Situation wieder, dass eine Delegation dem Gericht egal ist, die Zeugen dafür sind (weil sie zum Beispiel sonst weite Anreisewege zu bewältigen haben oder ein Lokalaugenschein notwendig ist) was trotz der ablehnenden Haltung des Antragsgegners zu einem positiven Urteil führt. (=b2)

4.4.3.2. Detail: „Alle für einen“

Ein weiteres interessantes Detail in der Netzwerkvisualisierung ist ein einzelner Entscheidungstext, der mehrere Rechtssätze zur Folge hatte.

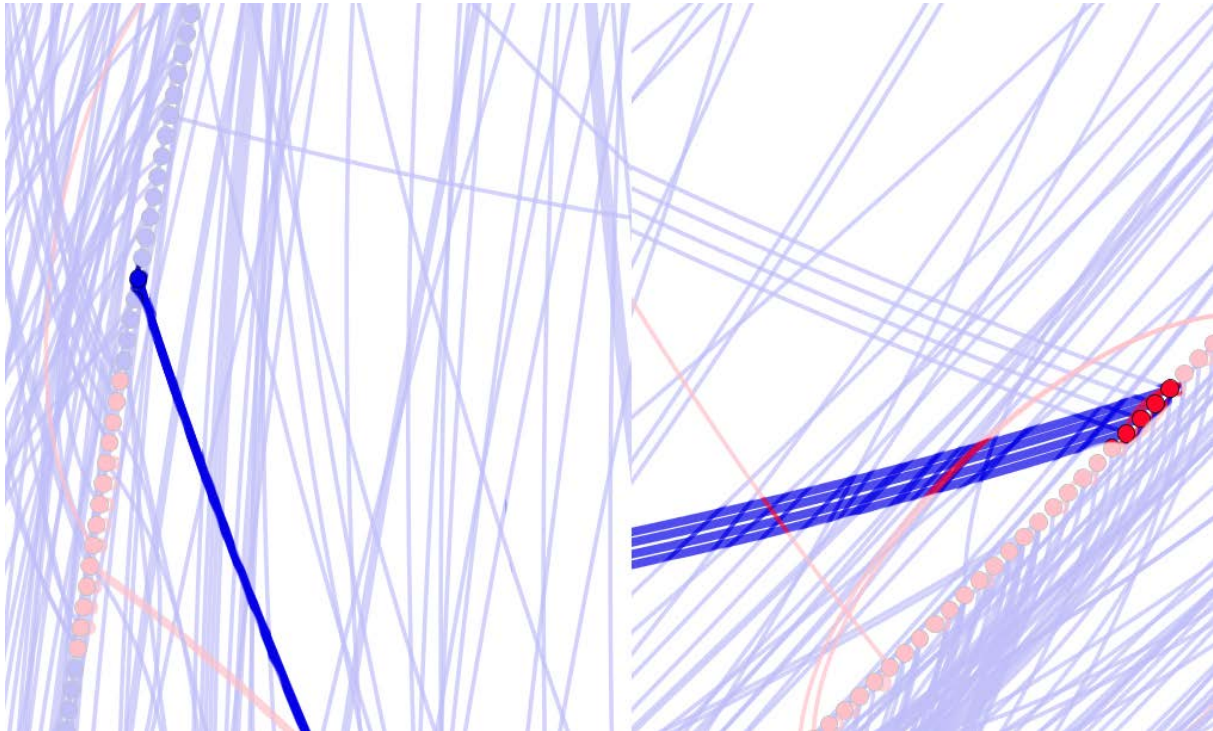
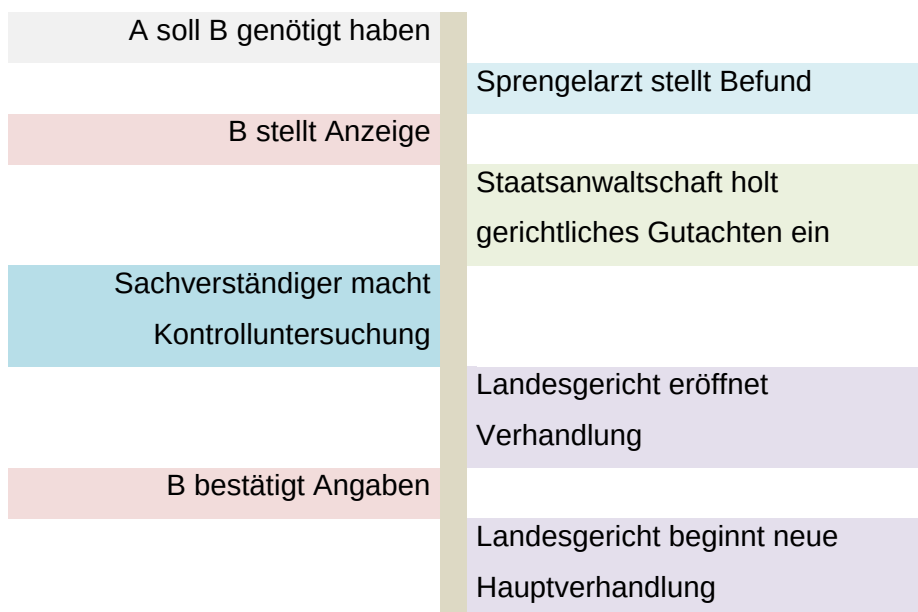
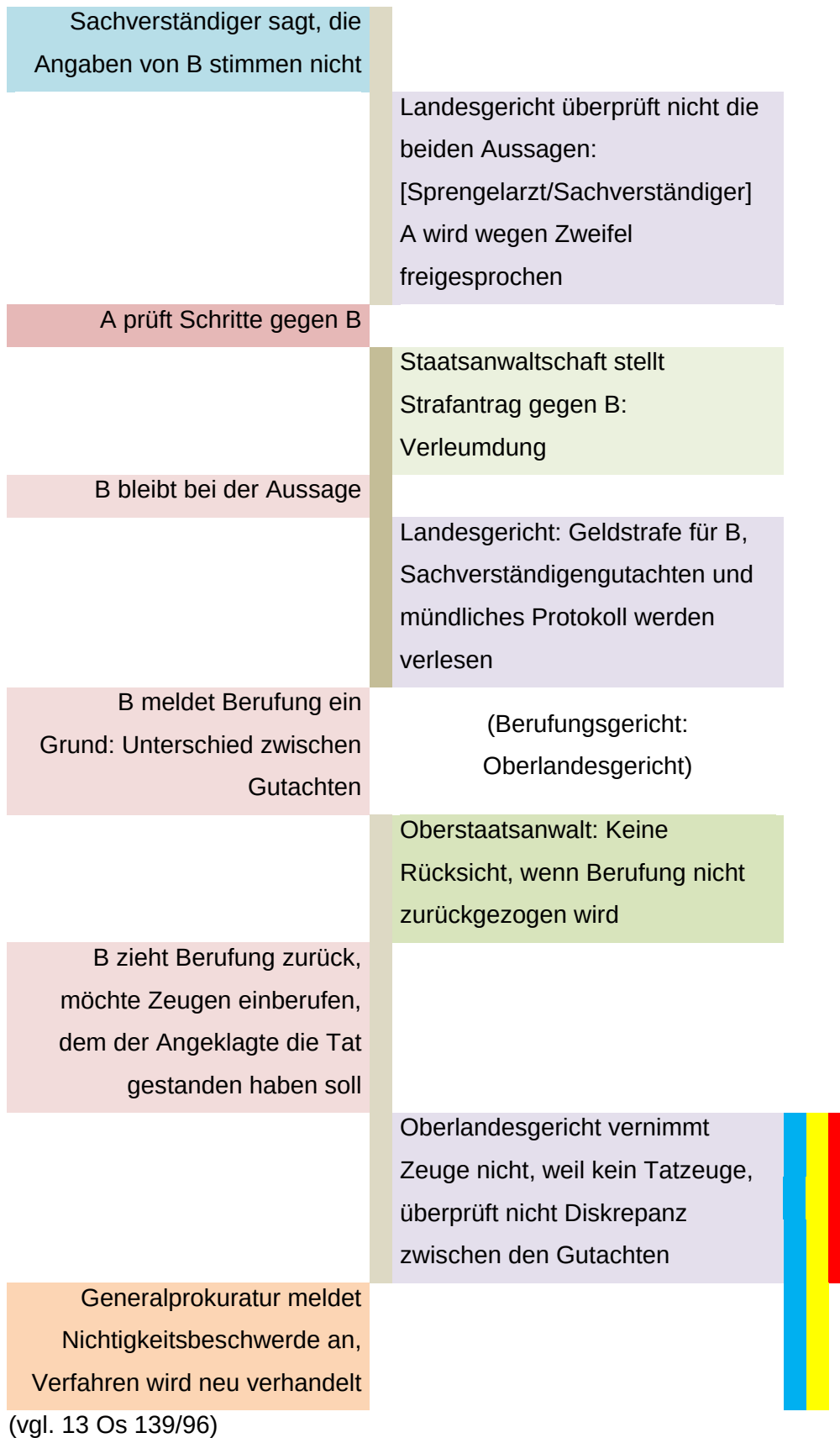


Abb. 18 – Entscheidungstext 13 Os 139/96

Im betrachteten Entscheidungstext handelt es um das gerichtliche, pflichtgemäße Ermessen, auf Wunsch einer Partei einen Zeugen im Rahmen einer Hauptverhandlung zu laden.

13 Os 139/96





Rechtssatz [RS0096434](#) meint hierzu, dass eine Verletzung des Grundsatzes der Erforschung der materiellen Wahrheit nur bei groben Verletzungen, insbesondere gegen die Menschenrechtskonvention, unter Nichtigkeitssanktion steht. Normalerweise hat das Gericht

das pflichtgemäße Ermessen, Beweisquellen auszuschöpfen oder diese für entbehrlich zu halten. (vgl. RS0096434)

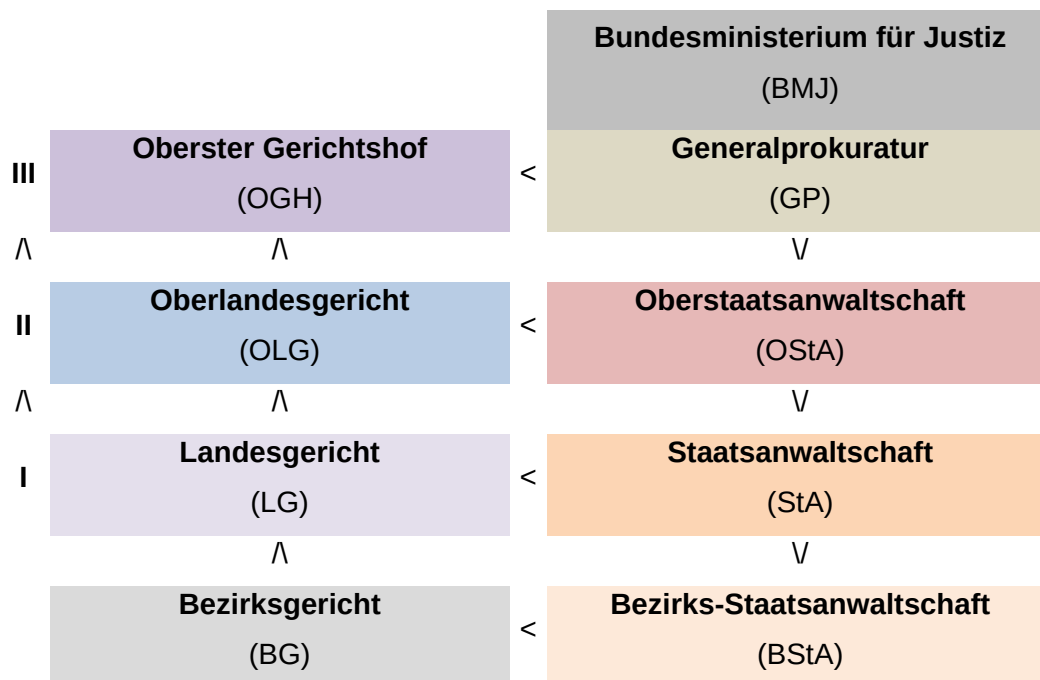
Rechtssatz **RS0105873** meint ähnliches: Die Unterlassung der Beweisführung durch das Berufungsgericht verstößt zwar gegen den Grundsatz der materiellen Wahrheitsforschung (laut § 3 StPO), diese Verletzung ist aber nicht mit Nichtigkeit bedroht.

Unter dieser Sanktion steht jedoch die Abweisung von Beweisen oder die Unterlassung der Entscheidung darüber, wenn dadurch kein faires Verfahren mehr gegeben ist. (vgl. RS0105873)

Der dritte Rechtssatz, **RS0075016**, besagt, dass die beantragte Vernehmung von Tatzeugen zur Überführung oder Entlastung eines leugnenden Angeklagten prinzipiell nicht abgelehnt werden darf. Einzig Bedenken, dass die Zeugenaussagen nicht zur Wahrheitsfindung beitragen würden, können für eine Ablehnung sprechen. (vgl. RS0075016)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Ermessensbegriff in diesem Fall zwar eine gewisse „gesunde“ Freiheit bietet („gesund“ im Sinne der Wahrung der Möglichkeit, Wahrheit zu finden), dennoch groben Grenzen (in diesem Fall: die Menschenrechtskonvention) und feiner werdenden Grenzen (in diesem Fall die Strafprozessordnung, sowie Rechtssätze) unterliegt.

Zur Weisungshierarchie der Behörden kann folgende Struktur erkannt werden:



Um eine Verhandlung in eine höhere Instanz bringen zu lassen, ist eine Beschwerde bei folgender Stelle nötig:

I. Instanz: Staatsanwaltschaft

II. Instanz: Oberstaatsanwaltschaft

III. Instanz (=OGH): Bundesministerium für Justiz

Die Generalprokuratur hat zwar staatsanwaltschaftliche Züge, ihr Ziel ist jedoch die Rechtswahrung. Ihre Nähe zum Obersten Gerichtshof und ihre Stellung außerhalb der regulären Weisungshierarchie machen die Generalprokuratur zu einer besonderen Behörde. Sie kann, trotz ihrer Stellung, Amtsverrichtungen von untergeordnete Behörden (zum Beispiel die der Oberstaatsanwaltschaft) an sich ziehen. (vgl. OGH, Generalprokuratur, online)

5. Aufenthalt im Feld

Im Rahmen der Arbeit wurden Gespräche mit Juristen geführt sowie Verhandlungen besucht. Zusätzlich wurden zur Inspiration der Justizpalast (Sitz des OGH), das Bundesministerium für Justiz sowie Bezirksgerichte besucht.

5.1. Eindrücke



Abb. 19: Eingangsbereich des Justizpalastes

Der Justizpalast ist dominiert von Stein und hohen Räumen, bei seiner Erbauung wurde auch viel Holz verbaut.



Abb. 20: Justizpalast, untere Stockwerke

Während die unteren Stockwerke eher Stein und Holz als Baumaterial verwenden, wurde in oberen Stockwerken auffällig viel Metall und Glas verbaut – auch die Beleuchtung ist heller gewählt.



Abb. 21: Justizpalast – obere Stockwerke

Diese Bauweise kann entweder als Resultat einer Sanierung und der Beliebtheit damals moderner Materialien wie Glas gesehen werden oder als Referenz zum Rechtssystem an sich – die Basis ist über Generationen entstanden, die Neuerungen sollen so logisch, transparent und verständlich wie möglich sein - wie bei Gesetzestexten.

Diese modernen Materialien finden sich auch im Bundesministerium für Justiz wieder, welches von großen Innenhöfen geprägt ist und, besonders beim Leitsystem, moderne Materialien wie (Milch-)Glas verwendet – eine Referenz auf die Aktualität der Dinge, mit denen sich das Ministerium befasst.



Abb. 22: Statue im Empfangsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Das Justizzentrum Wien Mitte ist ein relativ junger Bau und beinhaltet daher zum Großteil moderne Baumaterialien – weiße Wände, helle Beleuchtung, Glasfronten.

Besonders ist die Vielfalt an Farben – im Wartebereich sind zum Beispiel grüne Trennwände aus Stoff angebracht. Kunst hat in jedem Stockwerk seinen Platz.

Diese Gestaltungsmetaphern – lebendig, transparent, jung – finden sich auch im Gespräch mit den Juristen in diesem Gericht wieder.

5.2. Gesetze

Eine Vermutung über den Aufbau von Gesetzen – dass sie durch ihre textuelle Struktur geschlossen und logisch sind – wird nicht nur bestätigt, die Logik eines Gesetzes stellt sogleich sein Qualitätsmerkmal dar.

Gesetze werden bei ihrer Entwicklung einem logischen Konstrukt untergeordnet. Nach der Erstellung dieses „Gusses“ wird dieser für Diskussionen geöffnet. Eventuelle Änderungen, wenn zum Beispiel ein Rechtsgebiet politisch besonders umkämpft ist, können die logische Geschlossenheit beeinträchtigen. (vgl. RichterIn, Gespräch, Anhang)

Gesetze unterliegen einem ständigen Optimierungs- und Änderungsprozess. Diesen Prozess kann man auch in der Gesetzgebung beobachten – hier ein Beispiel aus der Geschäftsordnung für Gerichte der ersten und zweiten Instanz:

§ 60. Telegraphische Eingaben.

(1) Telegraphische Eingaben (§ 89 Abs. 2 GOG, § 6 StPO.) müssen [...].

(2) (Anm.: Aufgehoben durch VfGH, BGBl Nr. 95/1954)

(3) (Anm.: Aufgehoben durch VfGH, BGBl Nr. 95/1954)

(§60 Geo)

Ein Faktor zur Änderung von Gesetzen ist die Ferne zur Realität, Wenn Gesetzmäßigkeiten nicht sinnvoll in der Realität umgesetzt werden können und es deshalb viele Beschwerden gibt, wird es auf lange Sicht abgeändert, um der Realität zu entsprechen. Es kommt auch vor, dass sich ein Gesetz an einer anderen Stelle im Text widerspricht.

Hier ist der Gesetzgeber auf das Feedback von Gesetzesanwendern angewiesen. (vgl. Hofko, Gespräch, Anhang)

5.3. Menschen & Verhandlungen

Juristen fallen durch einen besonders angewandten Bezug zu ihrer Arbeit auf – Sie versuchen Diskussionen und Gespräche zu ihrem Fachgebiet, auch unter sich, so lebensnah wie möglich zu gestalten. Trotzdem können sie sofort in ihre fachspezifische Sprache „umschalten“.

Diese Lebensnähe rührt daher, dass die Rechtswissenschaft eine Disziplin ist, die jeden Menschen betrifft – das Gesetz gilt für alle.

Zu den besuchten Verhandlungen selbst ist zu sagen, dass eine (oder mehrere) Hauptverhandlung(en) einem iterativen Prozess sehr nahekomen: Ein Sachverhalt wird zuerst von der Seite des Angeklagten aufgerollt, hinzu kommt die Seite des Klägers und die Sicht von einem oder mehreren Zeugen. Sollten wichtige Parteien nicht anwesend sein oder die Evaluierung des Sachverhalts noch nicht ausreichend detailliert und unwahrheitsbereinigt sein, so kommt es vor, dass Hauptverhandlungen vertagt werden – dies war bei fast jeder Verhandlung des beuchten Verhandlungstages der Fall.

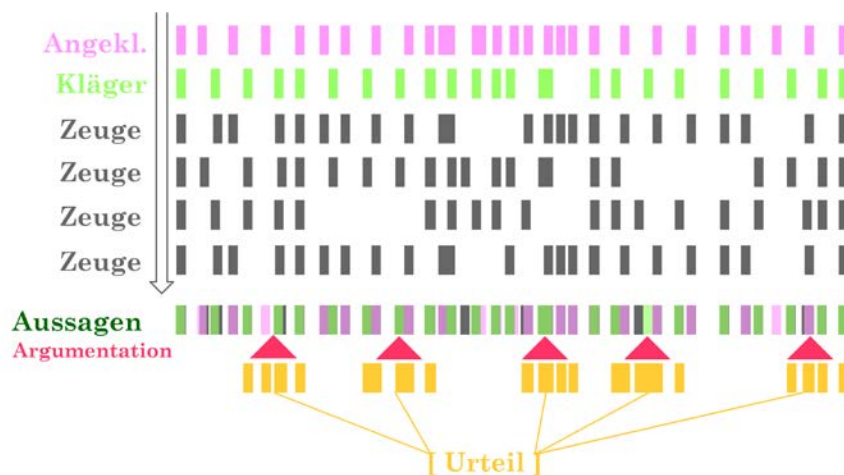


Abb. 23: Visualisierung eines Urteilsfindungsprozesses.

Im Laufe einer oder mehrerer Hauptverhandlungen wird der Tathergang rekonstruiert. Durch die vielen Meinungen dazu entsteht ein iterativer Prozess. Dadurch erhöht sich die Plausibilität einer Rekonstruktion. Durch die Protokollierung entsteht zum Schluss eine zu einer hohen Wahrscheinlichkeit korrekte Rekonstruktion eines Falles. Diese Rekonstruktion und markante Details werden zur Findung und Begründung eines Urteils herangezogen.

Zwischen führungswesentlicher Begrifflichkeit („juristisches Deutsch“) und der Kommunikation im Gericht herrscht ein nützlicher Grad an Abstraktion, der einerseits Verständlichkeit fördert, Arbeiten erleichtert sowie um die „Härte“ aus dem Geschehen zu nehmen und den Gedanken des Gesetzgebers zu vermitteln, dass dieser grundgenommen kein Interesse an einer Bestrafung hat, dies aber in letzter Konsequenz muss. (vgl. RichterIn, Hofko, Gespräche, Anhang)

5.4. Ermessen als Funktion

Ermessen ist fast in jedem Bereich des Lebens sowie der Gesetzgebung immanent.

Es existieren so genannte „kann“-Bestimmungen, die sich durch „kann“-verwandte Verben im Gesetz manifestieren. Fiktive Beispiele hierzu wären:

- Eine Behörde kann ein Zwangsgeld fordern, wenn [...]
- Eine Behörde darf ein Zwangsgeld fordern, wenn [...]
- Eine Behörde ist berechtigt, ein Zwangsgeld zu fordern, wenn [...]
- Eine Behörde ist befugt, ein Zwangsgeld zu fordern, wenn [...]

Im Gegensatz dazu, als *gebundenes Ermessen*: („muss“-Bestimmung)

- Eine Behörde muss ein Zwangsgeld fordern, wenn [...]
- Es ist ein Zwangsgeld einzufordern, wenn [...]

Ermessen, frei / gebunden, (Eingrenzung des) Spielraum(s)

Die Funktion und Anwendung von Ermessen innerhalb des Gesetzes kann folgendermaßen beschrieben werden:

- Es dient zur Abdeckung vieler möglicher Optionen (Einsparung von Paragraphen)
- Es dient zur Ermöglichung individueller Abweichungen (Ermöglichung von Fairness)
- Es dient zur Vereinfachung nicht essenzieller oder nicht mit wesentlichen Konsequenzen verbundenen Handlungen

(vgl. RichterIn, Hofko, Gespräche, Anhang)

5.5. Ermessen im Alltag

Ermessen spielt in jedem Leben eines Menschen eine Rolle – daher auch für Juristen. Ob nun (mehr oder weniger) frei steht, wie man Prozesskosten aufteilt oder nur bestimmte Möglichkeiten eröffnet werden: Ermessensentscheidungen sind, im Gegensatz zu reglementierten und gebundenen Entscheidungen schwieriger zu treffen. Man muss in jedem Fall alle möglichen Optionen gedanklich „durchspielen“ und daraus resultierend die Ermessensentscheidung begründen. Jede Nicht- oder nicht ausreichende Begründung würde zur Wahrnehmung und Entstehung von Willkür führen und daher bekämpft werden. (vgl. RichterIn, Hofko, Gespräche, Anhang)

Vorteile solcher zugesprochenen Ermessensentscheidungen sind die Erleichterung einer dynamischen und fairen Entscheidungsweise, ohne auf großen Aufwand hinsichtlich der Umsetzung zu stoßen. Darüber hinaus können historische Wandlungen besser im Gesetz adaptiert werden.

Nachteile stellen zu offene Grenzen und das Maß an fehlender Dokumentation innerhalb des Gesetzes dar – Richter müssen mitunter viele ähnliche Entscheidungen vergleichen und Unmengen von Daten heranziehen, um eine Entscheidung richtig und argumentativ sicher zu gestalten. Als Person mit wenigen juristischen Kenntnissen ist es ebenso schwierig, alle Grenzen zu recherchieren und zu bestimmen – und daher Abschätzungen über Ergebnisse aus Verhandlungen zu machen. (vgl. RichterIn, Gespräch, Anhang)

6. Erkenntnisse

Nach der Berücksichtigung von historischen und gesetzlich niedergeschriebenen Fakten zum Ermessensbegriff sowie den Gesprächen mit Entscheidungsträgern können über diesen Begriff folgende Erkenntnisse gezogen werden:

6.1. Ermessen als gesetzlich abgesteckte Fläche

Ermessen ist eine gesetzlich eingeräumte Entscheidungsfreiheit, der auf mehreren Ebenen Grenzen auferlegt sind. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auch durch andere Entscheidungsdefinitionen Grenzen enger zu ziehen. In allen Fällen aber ist bei einer Überschreitung von Grenzen von Willkür zu sprechen.

Folgende Ermessensarten können unterschieden werden:

- freies Ermessen: Hauptgrenzen sind Grundgesetze wie Verfassung oder Menschenrechtskonvention, eventuelle Präzisierung von Grenzen im Rahmen der Gesetzgebung – es wird am häufigsten bei nicht elementaren Entscheidungen vergeben
- billiges Ermessen: wie freies Ermessen, zusätzliche Begrenzung auf die wahrgenommene Fairness und Angemessenheit einer Entscheidung – es wird vor allem zur Berücksichtigung der Individualität von Fällen vergeben
- (eigenes) Ermessen: Grenzen sind eigene Handlungsmöglichkeit, fachliche Reglementierungen sowie gesetzliche Grundgrenzen – es ist vor allem für Fachpersonen gedacht
- vernünftiges Ermessen: wie eigenes Ermessen, jedoch Einengung der Grenzen mit Mitteln der Erfahrung, Beobachtung und Abschätzung der Möglichkeiten einer Grundsituation – wird vor allem zur Vereinfachung von Begriffen wie dem „Hausverstand“ und der Vernunft gebraucht, zum Beispiel bei der Bedienung von Geräten oder dem Verhalten in der Umwelt
- bestes Ermessen: wie eigenes Ermessen, Handlungsmöglichkeit jedoch auf die bestmögliche Option reduziert. – es wird verwendet, um Unschärfe von fachlichen Grenzen, wie zum Beispiel bei Handwerkern, auf bestmögliche Praktiken zu reduzieren
- gebundenes Ermessen: Spielraum wird auf null reduziert – Somit ist eine Entscheidung hinsichtlich ihrer Grenzen eindeutig – es entsteht, wenn gesetzliche Regelungen einen Ermessensspielraum soweit einengen, dass nur noch eine Möglichkeit der Entscheidung möglich ist

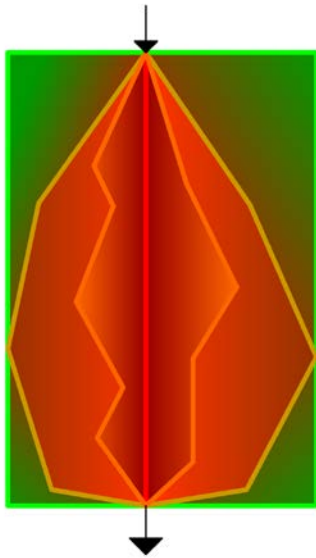


Abb. 24: Ermessens-Spielräume:

freies, eigenes, vernünftiges/bestes, gebundenes Ermessen

6.2. Ermessen als Entscheidungspool

Zur inneren Struktur einer Ermessensentscheidung lässt sich sagen, dass sich diese aus zwei Ebenen zusammensetzt, welche in Serie zu einer Entscheidung führen:

1. EntschlieÙung: Wird ein Ermessen angewendet? [ja oder nein]

2. Auswahl: Wie wird das angewendete Ermessen ausgeübt? [mehrere Werte, abgegrenzt]

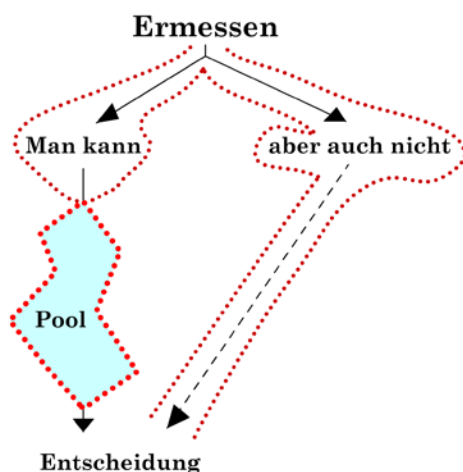


Abb. 25: Ebenen einer Ermessensentscheidung. Gesetzliche Grenzen, Ausübungspool

Dieser Entscheidungspool bildet sich aus der Abwägung von Optionen anhand von externen Faktoren. – Im Beispiel der Delegation eines Gerichtes sind dies Antragsteller, Gerichte, Zeugen, Antragsgegner.

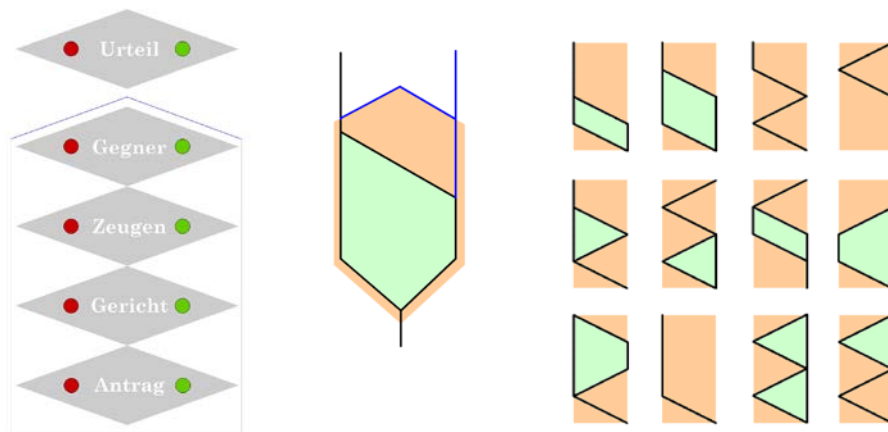


Abb. 26: Ermessen als Entscheidungspool, Einzelgrafiken von unten nach oben zu lesen

Gesetzliche Rahmenbedingungen, Entscheidungsweg, freies Ermessen, Willkür

Wie in der Grafik ersichtlich, würde eine Überschreitung des Entscheidungsweges zu Willkür führen (zum Beispiel, wenn ein Zeuge zu Recht angibt, er könne nicht reisen, in der Entscheidung jedoch zu Unrecht argumentiert wird, dass er es könne)

Je größer in der Abarbeitung der einzelnen Ansichten der „Pool“ (in grün dargestellt) wird, desto freier wird das Ermessen in argumentativer Hinsicht. (Wenn mehrere Akteure Gleichgültigkeit ausdrücken, ist eine Entscheidung für und gegen einen Antrag möglich - ohne die Gefahr, Willkür auszuüben.)

7. Künstlerische Arbeit

Zusätzlich zu den wissenschaftlichen Betrachtungen des Ermessensbegriffs wurden gestalterische und konzeptionelle Manifestierungen des Begriffs in Medien und menschlich geschaffenen Räumen betrachtet.

Aus den Ergebnissen heraus entstand eine Skulptur, die einerseits die charakteristischen Grundzüge des Feldes zeigen sollen sowie eine künstlerische, offene Sichtweise auf den Ermessensbegriff ermöglichen sollen.

7.1. Konzept

Die Grundlage der Skulptur stellen die Daten der beschriebenen Ermessensentscheidung über den Antrag auf Delegation eines Gerichtes dar. Dieser Fall erschien zur Visualisierung des Ermessensbegriffs am besten, da durch den Inhalt des Entscheidungspools (ja/nein) eine Kombination aus Pool und letztendlicher Entscheidung möglich wurde.

Die Skulptur soll verbildlichen, wie sich das Studium von Dokumenten des Rechtssystems für den künstlerischen Forscher darstellt:

Die Grundlage des Rechtssystems ist eine sehr alte – an vielen Dokumenten haben unzählige von Generationen mitgewirkt – man nenne hier das in Althochdeutsch verfasste Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. (ABGB)

Die Basis eines Rechtsfalls ist meist eine zutiefst logische Struktur, anhand der in einer möglichst weiten Form ein Rahmen geschaffen wird, mit dem Menschen arbeiten können. Diese Struktur soll auch im Verlauf der Zeit immer transparent und zugänglich sein und auf Grund ihres logischen Aufbaus Raum zur Diskussion bieten.

Durch die visuelle Darstellung einer textuell basierten Sache soll die Sichtweise des Feldes für die Allgemeinheit und Fachleute erweitert werden. Juristische Vorgänge sind vernetzt, folgen logischen Grundlagen, allein schon wegen der Pflicht, Vorgänge zu argumentieren. Gesetze sollten auch in seiner Gesamtheit betrachtet werden können – oft sind Diskrepanzen nur in der Summe wahrnehmbar.

7.2. Materialien

Als Materialien für die Skulptur wurden Holz, Plexiglas und Karton verwendet.

Bei der Farbwahl und Anordnung der Materialien wurde auf die äußerliche und innerliche Darstellung des Feldes der Rechtswissenschaften eingegangen:



Abb. 27: Skulptur „Ermessens-Spielraum“ – Simulation

- Weißes Holz als Basis: Holz ist ein langlebiges Material und wurde seit jeher für Bauten verwendet. Das Weiß auf diesem langlebigen Material soll den Wandlungsprozess und die Aktualität des Justizsystems und seinen Teilnehmern verdeutlichen.

- Plexiglas: Ein transparentes Material als Führungslinie soll die gelebte Offenheit von Gesetzen und Entscheidungen verdeutlichen. Sie sind für jedermann (im RIS) zugänglich und auch Juristen sind sehr offen für eine Diskussion von Systemstrukturen. Darüber hinaus bietet das transparente Material für den Betrachter die Möglichkeit, die Veränderung von Ermessensspielräumen über die Zeit auch im Detail, innerhalb der Skulptur, zu betrachten. Eine optionale Beleuchtung dieser Stäbe soll diese Möglichkeit der inneren Sicht erleichtern.

- brauner Karton/Pappe: Der Karton als Umschlag für einzelne Fallakten – ein Umschlag für die Skulptur. Das Braun soll sinnbildlich für die Einzelfälle stehen – auch wenn die Farbe der Akten heutzutage unterschiedlich ist, so ist das Bild der Allgemeinheit, dass alle Akten braun oder grau sind. Der warme Braunkarton soll zusätzlich als Versinnbildlichung der „Wärme“ der Fälle dienen: Jeder Fall lebt von den Menschen, die in ihm involviert sind.

7.3. Herstellung der Skulptur

Mit den aus der Recherche gewonnenen Daten wurden visuelle Konzepte erstellt, welche zuerst auf ihre Dienlichkeit zur Visualisierung hin überprüft wurden.

Nach der Festlegung des visuellen Konzeptes wurden Wege ergründet um diese in eine plastische Form umzuwandeln.

Anfangs schien ein 3D-Druck sinnvoll, dieser Gedanke wurde jedoch aus Kosten- und Nutzengründen wieder verworfen. Die Skulptur sollte doch eine gewisse Größe haben – was durch dieses Verfahren nicht möglich war.

Später, auch durch den Besuch von Buchbinde- und Package Design-Seminaren im Rahmen einer Mitbelegung, wurde die Möglichkeit einer Herstellung aus Karton eröffnet. Dabei wurden verschiedene Möglichkeiten durchgespielt und neue Techniken gelernt – die Methode des Stanzens.

Nach der Ergründung der Grundlage und der bestmöglichen Anwendung dieser Technik wurde beschlossen, das Grundgerüst für die 181 Fälle zu stanzen und später zuzuschneiden.

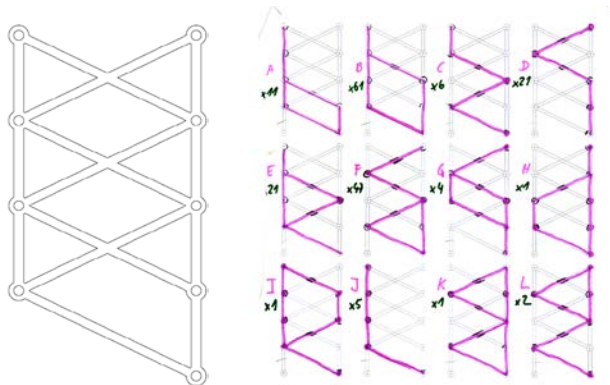


Abb. 28: Stanzform und Schnittplan

Bei der Suche nach einem Unternehmen, welches Stanzen produziert, wurde ich auf die Firma Cahak aufmerksam. Sie haben nicht nur die nötige Stanze mittels Lasertechnologie hergestellt sondern auch einem Sponsoring zugesagt – Herzlichen Dank dafür!



Abb. 29: Lasercutter der Firma Cahak KG

Die Plexiglasstäbe stammen von der Firma B&T OHG und wurden von ihnen in die gewünschte Länge zugeschnitten.

Da die Presse der Abteilung Buchkunst zu schwach für die Erfordernisse war, wurde eine Kooperation mit der Firma Karl Wiesmeier & Sohn GesmbH geschlossen. Neben der Herstellung der Stanzformen wurde auch das Gewinnen von Erfahrungen im Bereich der Kartonagenproduktion ermöglicht – danke!



Abb. 30: Stanzpresse der Firma Karl Wiesmeier & Sohn GesmbH

Der Sockel der Skulptur wurde im Institut für Holztechnologie nach Plänen erstellt – er soll neben der Sockelfunktion Gestaltungsoptionen (Beleuchtung) offenhalten sowie für zukünftige Projekte wiederverwendbar sein.

Das Zusammensetzen der Skulptur war ein zeitaufwändiger Prozess.

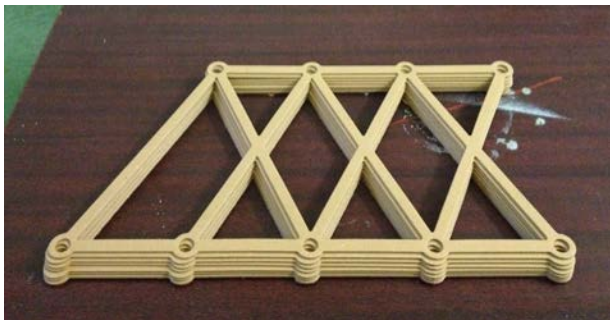


Abb. 31: Einzelelemente der Skulptur

7.4. Corporate Design der Ausstellung

Bei der Gestaltung für Flyer zur Ausstellung wurden Grundelemente des visuellen Konzeptes vereint, um eine möglichst moderne, interessante und dynamische Präsentation zu schaffen. Dieses gestalterische Rahmenwerk wurde auch zur Erstellung einer Wandgrafik herangezogen.



Abb. 32: Flyer zur Ausstellung „Nach freiem Ermessen“

8. Perspektive

Diese visuell-logische Betrachtungsweise eines seit jeher textbasiert betrachteten Themas soll nicht eine Einzelarbeit sein – sie soll viel mehr den Weg ebnen, mehr Betrachtungen auf diese Weise anzustellen.

Die innewohnende Logik der Gesetzeschreibung ermöglicht eine Translation in logischen Konstrukten im Rahmen eines Softwareprogramms. Diese Anwendung könnte dann gezielt auf einzelne Gesetzgebungen (zum Beispiel dem Strafgesetzbuch) erstellt werden oder durch die Überlagerung von Entscheidungen, ein Werkzeug bilden, um Auslegungsoptionen von Gesetzen aufzuzeigen.

Diese Anwendung könnte zwar nicht für Richter oder spezialisierte Anwälte sinnvoll sein, da diese „ihre“ Paragraphen bereits kennen, dafür aber für Personen, die sich mit vielen Aspekten des Rechts beschäftigen, für die Forschung und Lehre.

Anwendungen wären:

- Überprüfung des Gesetzes auf Logik und Widersprüche
- Aufzeigung von Unschärfen oder Optimierungsmöglichkeiten
- Erkennen von Mustern in der Gesetzgebung
- Aufzeigen von neuen Auslegungsformen
- Vereinfachter Zugriff auf die Materie (Visualisierung – Usability)
- Begreifbarmachen von Gegebenheiten (z.B. für juristische Lehrbücher)
- Forschungswerkzeug für die Rechtswissenschaften
- „personalisierte“ Strukturbetrachtungen (z.B. für Rechtsanwälte, die einen Fall bearbeiten)

Diese Perspektive wäre im Rahmen eines mehrjährigen Forschungsprojektes möglich, das Kooperationspartnern von folgenden Institutionen offen stünde:

- Bundesministerium für Justiz / Forschungskonzepte
- alle Behörden des Justizsystems / Anwendungskonzepte
- Fakultäten für Rechtswissenschaften / Forschungskonzepte
- private Rechtsanwaltskanzleien / Anwendungskonzepte
- Künstler / Forschungskonzepte

Im Rahmen der Kooperation können Kooperationspartner auch Wünsche und Ideen für Anwendungen, die ihre Arbeit leichter machen oder zum Erkenntnisgewinn beitragen, äußern.

9. Fazit

Der Ermessensbegriff stellt sich für das ungeübte Auge als beinahe offene Entscheidungsfreiheit dar. Wenn man ihn näher betrachtet, stellt man jedoch fest, dass jede Entscheidung ihre Grenzen hat und Ermessen somit viele Facetten besitzt. Je nachdem, wem welches Ermessen zugesprochen wird, ist auch der im Gesetz festgelegte Aspekt des Ermessens auf den Entscheidungsträger und die Situation zugeschnitten.

Viele juristische und juridische Begriffe lassen sich auf das Leben anwenden – sie sind, wenn sie eine gute konzeptuelle Qualität aufweisen, leicht nachvollziehbar und somit auch in logisch basierte Visualisierungskonzepte übertragbar. Insbesondere beim Studium von Entscheidungstexten wird ersichtlich, dass sich auch Entscheidungsargumentationen logisch darstellen – sie sind aus der Summe aus dem Netzwerk der Gesetzesschriften herausgenommene Querverbindungen, die jeweiligen Situationen auf die sie zutreffen, zugeordnet sind.

Historisch ist aus dem einfachen Ermessensbegriff ein spezialisierter geworden. Immer mehr Medien und Fachrichtungen kommen täglich hinzu – dementsprechend steigt auch der Anspruch an das Gesetz und an den Begriff des Ermessens. Dies trifft insbesondere auf multilaterale Kooperationen zu, bei denen der Gesetzgeber einer Nation einer anderen Nation Ermessen zuspricht, damit sein Gesetz nahtlos in das des anderen Staates greifen kann. Hier ist auch der Begriff der Hoheit von Bedeutung.

Insgesamt lässt sich sagen, dass das Justizsystem auf Neuerungen und Trends reagiert, Gesetzgebungen sehr dynamisch gestaltet sind – auch hinsichtlich ihrer Revision – und dass das Ermessen ein Werkzeug des Gesetzgebers ist, um diesen Wandel zu unterstützen.

10. Literaturverzeichnis

Lexunited Services, Akteneinsicht - Detailinformation

<http://www.lexunited.com/%28S%28gabdlttf5vrij345co12vci4%29%29/controls/services/elekt ronakteneinsichtinfo.aspx>

zuletzt aufgerufen am 01.01.2013

Köbler, Gerhard, Deutsches Etymologisches Wörterbuch, 1995

<http://homepage.uibk.ac.at/~c30310/derwbhin.html>

zuletzt aufgerufen am 01.01.2013

Christian Hufen: Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff, ZJS 2010, 603

http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2010_5_373.pdf

zuletzt aufgerufen am 01.01.2013

Robert Alexy: Ermessensfehler, Juristenzeitung. 1986, S. 107ff.

IKG Wien, IKG Wien – Abteilung für Restitutionsangelegenheiten – Rechtsgrundlagen

<http://www.restitution.or.at/rechtsgrundlagen.html>

zuletzt aufgerufen am 01.01.2013

Oberster Gerichtshof, OGH – Der Oberste Gerichtshof, Die Generalprokuratur

<http://www.ogh.gv.at/gp/index.php?nav=12#stellung>

zuletzt aufgerufen am 01.01.2013

„Richter, Gespräch, Anhang“, „Mag. Andrea Hofko, Gespräch“

sowie „Richter, Hofko, Gespräche“

Transkripte erstellt von Rudolf Friemel, 2012, siehe Anhang

Gesetzblätter:

RGBI Nr. 113/1895, RGBI Nr. 79/1896, dRGBI Nr. 868/1898, BGBl Nr. 56/1930, BGBl Nr. 2/1930, BGBl Nr. 343/1930, BGBl Nr. 347/1931, BGBl. Nr. 238/1935, MBl. I S 327/1935, RVBl Nr. 1/1944, BGBl Nr. 85/1947, BGBl Nr. 54/1947, BGBl Nr. 104/1949, BGBl Nr. 225/1949, BGBl Nr. 164/1949, BGBl Nr. 105/1949, BGBl Nr. 199/1949, BGBl Nr. 203/1958, BGBl Nr. 268/1958, BGBl Nr. 82/1958, BGBl Nr. 180/1958, BGBl Nr. 21/1958, BGBl Nr. 171/1958, BGBl Nr. 119/1958, BGBl Nr. 2/1959, BGBl II Nr. 13/1997, BGBl III Nr. 94/1997, BGBl III Nr. 165/1997, BGBl III Nr. 90/1997, BGBl III Nr. 148/1997, BGBl III Nr. 212/1997, BGBl III Nr. 38/1997, BGBl III Nr. 37/1997, BGBl I Nr. 71/2003, BGBl I Nr. 112/2003, BGBl I Nr. 111/2003, BGBl I Nr. 100/2003, BGBl II Nr. 427/2003, BGBl I Nr. 71/2003, BGBl III Nr. 94/2003, BGBl I Nr. 82/2003, BGBl II Nr. 426/1999, BGBl Nr. 6/1990

Bundeskanzleramt Österreich, RIS Informationsangebote

<http://www.ris.bka.gv.at/Bund>

zuletzt aufgerufen am 01.01.2013

Gesetzesstellen:

§60 Geo, §372 Abs. 1 Geo, §375 Geo, §3 StPO, JN §31 I

Bundeskanzleramt Österreich, RIS Informationsangebote

<http://www.ris.bka.gv.at/Bund>

zuletzt aufgerufen am 01.01.2013

Rechtssätze:

RS0046589, RS0046324, RS0096434, RS0105873

Bundeskanzleramt Österreich, RIS Informationsangebote

<http://www.ris.bka.gv.at/Judikatur>

zuletzt aufgerufen am 01.01.2013

Entscheidungstexte:

13 Os 139/96

Bundeskanzleramt Österreich, RIS Informationsangebote

<http://www.ris.bka.gv.at/Judikatur>

zuletzt aufgerufen am 01.01.2013

11. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Suchmaske des Rechtsinformationssystems („RIS“)

Screenshot von <http://www.ris.bka.gv.at/>, erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Design und Inhalt der Seite erstellt von Bundeskanzleramt, RIS, 2012

Abb. 2: Computerprogramm zur Aufbereitung der Daten

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 3: Ausschnitt aus der MySQL-Tabelle der Gesetzesstellen

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 4: Bundesgesetz, konsolidiert – Gesamtansicht - Einzeldokumente

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 5: Bundesgesetz, konsolidiert – Gesamtansicht

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 6: Bundesgesetz, konsolidiert – Gesamtansicht mit „Ermessen“ (Absätze).

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 7: Bundesgesetz, konsolidiert – „Ermessen“ (Absätze).

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 8: Bundesgesetz, konsolidiert – „Ermessen“ (Absätze).

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 9: Untermenü zur Generierung von Netzwerkdaten für die Visualisierungssoftware „Gephi“

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 10: Gesamtansicht: Netzwerk: Rechtssätze und Entscheidungstexte

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 11: Teilansicht: Netzwerk: Rechtssätze und Entscheidungstexte

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 12: Teilansicht: Rechtssatz RS0046589

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 13: RS0046589 – visuelles Modell

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 14: RS0046589 – visuelles Modell: Beispiel: Gegen Delegation (bei Zweifel)

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 15: Delegierungsanträge – Summen

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 16: RS0046589 – visuelles Modell – ermittelte Fallarten

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 17: RS0046589 – ermittelte Fallarten – Verteilung

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 18: Entscheidungstext 13 Os 139/96

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 19: Eingangsbereich des Justizpalastes

Fotografie erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 20: Justizpalast, untere Stockwerke

Fotografie erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 21: Justizpalast – obere Stockwerke

Fotografie erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 22: Statue im Empfangsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Fotografie erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 23: Visualisierung eines Urteilsfindungsprozesses.

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 24: Ermessens-Spielräume

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 25: Ebenen einer Ermessensentscheidung.

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 26: Ermessen als Entscheidungspool, von unten nach oben zu lesen

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 27: Skulptur „Ermessens-Spielraum“ – Simulation

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 28: Stanzform und Schnittplan

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 29: Lasercutter der Firma Cahak KG

Fotografie erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 30: Stanzpresse der Firma Karl Wiesmeier & Sohn GesmbH

Fotografie erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 31: Einzelelemente der Skulptur

Fotografie erstellt von Rudolf Friemel, 2012

Abb. 32: Flyer zur Ausstellung „Nach freiem Ermessen“

erstellt von Rudolf Friemel, 2012

12. Anhang

Interviews mit Juristinnen

Gespräch am 21.12.2012

**Mag. Andrea Hofko
(Bezirksgericht I., Wien)**

Was ist für Sie Ermessen?	1
Wie sehen Sie diesen Begriff?	
Schwierig, darüber habe ich mir nicht so viele Gedanken gemacht.	2
Ich mache das, was ich mache schon eine sehr lange Zeit und daher ist schon vieles in Fleisch und Blut übergegangen.	3
Man fragt sich, wo das Ermessen wirklich ist, weil ohnehin schon viele Regelungen nebeneinander existieren, durch die eine Einschränkung gegeben ist.	4
Natürlich sind manche Strafen Ermessenssache, aber auch die Straffestsetzung ist ja auch kein reines Ermessen, meiner Meinung nach.	5
Weil man auch da begründen muss - durch die Anführung von Milderungs- und Erschwerungsgründen - welche Strafe man hier verhängt.	6
Das ist überprüfbar - womit man hier auch eingeschränkt wird.	7
Wie gestaltet sich das Treffen solcher Entscheidungen im Alltag?	8

Auch eine schwierige Frage, weil ich das weniger subjektiv sehe sondern versuche, alle Fälle gleich zu behandeln. - Insofern das Ermessen wieder "auszuschalten" - und Entscheidungen nicht von Sympathie abhängig zu machen. Sozusagen, das Persönliche fallen zu lassen, und die Dinge so zu betrachten, wie die Entscheidung vom Gesetz her zu sein hat und in welchem Bereich sie sich abzuspielen hat und da eine Fairness an den Tag zu legen und dabei ständig objektiv zu bleiben.	9
Wie das gelingt, müsste meiner Meinung nach aber eher ein Außenstehender beurteilen.	10
Und zum "billigen Ermessen"?	11
Zu diesem Begriff würde mir gerade nichts Konkretes einfallen.	12
Wenn man die Prozessordnung nimmt, ist eigentlich schon vieles sehr genau geregelt.	13
Wenn man das Gesetz genau beachtet, gibt es gar nicht so viel Spielraum, meiner Meinung nach.	14
Natürlich - wenn es jetzt zum Beispiel um Vertagungen geht, kann ich dem stattgeben oder nicht stattgeben - das Gesetz streng anzuwenden oder eine Großzügigkeit an den Tag legen.	15
	16

	Diese Entscheidung ist aber nicht essenziell oder mit wesentlichen Konsequenzen verbunden.	17
	Im Strafbereich ist mir "billiges Ermessen" in der Gesetzgebung aber bisher nicht so aufgefallen.	18
Und im Rahmen eines richterlichen Ermessens?		19
	Dann könnte man sagen, dass die richterliche Vorgabe vom Anfang bis zum Ende ein Ermessen darstellt - ob ich gesetzlich gesehen genau schaue, was Sache ist, was zu entscheiden ist oder ob ich nach meiner Erfahrung oder den Entscheidungen anderer handle. Ich bin eher der Typ, der sich informiert, Gesetzesparagraphen nachliest, um zu überprüfen:	20
	"Wie ist das genau geregelt? Ist es richtig/gesetzmäßig, wie du bisher entschieden hast?".	21
	Hier ist es auch so, dass ich Hinweise bekomme, zum Beispiel von Instanzen oder anderen Kollegen, durch die man berichtigt oder auf den neuesten Stand gebracht wird.	22
	Also hat man schon einen Leitfaden - es steht einiges im Gesetz.	23
	Aber natürlich: Die Macht des Richters wäre schon da - welche zumindest während eines laufenden Verfahrens nicht	24

kritisierbar oder änderbar wäre.

Außer natürlich z.B. durch eine Ablehnung wegen Ausgeschlossenheit.	25
Aber als Partei muss man sich sonst eigentlich recht viel „gefallen lassen“ von einem Strafrichter.	26
Wie man Dinge als Richter handhabt - darüber denkt man später weniger nach - weil man überzeugt ist, dass man das Richtige tut beziehungsweise einem diese Vorgehensweise bisher auch nicht geschadet hat.	27
Zum Thema "Fleisch und Blut": Wie äußert sich das?	28
Sehen Sie, ich bin ja nur Strafrichterin. Ich habe mich dazu entschlossen, weil ich auch vom Typ her ein Strafrichter bin.	29
Ein Ex-Präsident hat das schon früh erkannt und gesagt: "Sie sind eine Strafrichterin" und er hatte damit vollkommen recht.	30
Ich habe mich dann in Strafsachen beworben und fühle mich in diesem Feld sehr wohl in der Materie. Ich habe seitdem meine Ausrichtung auch nicht geändert.	31
Meiner Meinung nach kann ich hier viel bewirken.	32

Ich kann alle Möglichkeiten
 einfließen lassen, die mir das
 Gesetz gibt. Wenn ich das
 beachte und von Fall zu Fall auf
 das eingehe und so anwende, 33
 wie es das Gesetz vorgibt und
 es ausschöpfe, die
 Möglichkeiten beachte und
 Fairness an den Tag lege, ist
 das einfach toll.

Natürlich war das nicht vom
 Anfang an so. Ich würde mich
 heute gerne in einer meiner 34
 ersten Verhandlungen erleben.
 Das wäre womöglich
 schockierend.

Auch, wie sehr man sich noch
 von älteren (Anwälten oder 35
 Staatsanwälten) gängeln lässt.
 Weil man in dieser Zeit noch
 nicht die Schale gehabt hat, von
 der das abprallt und von der es
 auch abzuprallen hat, wenn man 36
 letztendlich diese Entscheidung
 treffen muss und sich davor
 auch nicht scheuen darf.

Man ist im Bezirksgericht ein
 Einzelorgan und darf daher nicht
 erwarten, dass einem jemand 37
 die Arbeit abnimmt oder
 Denkanstöße gibt.

Wenn man „losgelassen“ wird,
 ist es ja auch nicht einfach, weil
 es ja Einflüsse von außen gibt. 38
 Es wird gern versucht, junge
 Richter zu verwirren oder aufs
 Glatteis zu führen.

	Insofern erinnere ich mich, dass ich mich damals auch ganz gut geschlagen habe.	39
Also bekommt man das auch schon stark in der Ausbildung mit?		40
	Damals - in meiner Ausbildung - mussten wir Prozess-Spiele absolvieren. Das war aber für meine Verhältnisse zu wenig.	41
	Zum Beispiel durfte ich als Richteramtsanwärterin keine Verhandlung führen.	42
	Ich habe das erst später "in echt" zum ersten Mal gemacht - als ich zur Richterin ernannt wurde - ohne vorheriges "Training".	43
Ist ihnen dabei auch die Frage der Entscheidungsfreiheit begegnet?		44
	Schwer zu sagen. Das ist schon lange her.	45
	Ich sage aber auch heute meinen Rechtspraktikanten, dass man nicht alles glauben muss, was Ausbildner sagen - man sollte das immer hinterfragen.	46
	Nicht, um sich zu profilieren, sondern weil eine Überprüfung sicher nicht schadet.	47
	Es ist auch keine Frage des Misstrauens, aber es liegt ja in der Natur des Menschen, dass sich „etwas einschleicht“.	48

Man kann schon viel von anderen lernen, aber man sollte auch überprüfen - vor allem, wenn man sich für etwas (z.B. ein bestimmtes Amt) ganz besonders interessiert.	49
Diese Erkenntnis hat man mir zum Beispiel so nicht beigebracht. Somit herrschte eine "Obrigkeitsgehörigkeit": "eine Behörde macht alles richtig".	50
Da könnte es vielleicht sein, dass einem dadurch auch eventuelle Fehler nicht auffallen.	51
Da fehlen die Praxis und vor allem die Möglichkeit der eigenen Entscheidung.	52
Es fehlt da noch immer, dass jemand anders seine Unterschrift darunter setzt und überprüft.	53
Diese Überprüfung kann ganz unterschiedlich gestaltet sein - von der akribisch genauen Überprüfung bis zum groben Darüberschauen.	54
In beiden Fällen hast du aber immer dieses Sicherheitsnetz, dass jemand anderer entscheidet - man selbst bereitet diese Entscheidung nur vor.	55
Es wird viel verlangt - aber letztendlich unterschreibt jemand anderer.	56

Dann wird man Richter - trifft seine eigenen Entscheidungen und dann überprüft man das sehr wohl.	57
Die erste Zeit als RichterIn habe ich nicht genossen.	58
Einerseits wollen alle etwas von dir - "Sie sind der Richter" - es ist kein Spiel mehr.	59
Man trägt Verantwortung und hat vielleicht sogar ein wenig Bammel davor, obwohl man schon lange vorher in diesem Bereich gearbeitet hat, mit dem Unterschied, dass es jetzt die eigene Entscheidung ist.	60
Es klingt vielleicht lächerlich, aber es zeigt, dass es einen Unterschied macht, ob man wo mitredet, Tipps gibt oder Vorbereitungen trifft oder ob es die eigene Entscheidung ist.	61
Das gibt sich aber relativ schnell, von Typ zu Typ.	62
Auch die ersten Verhandlungen waren kein Honiglecken.	63
Man ist ja irgendwie wie auf einer Bühne - jeder schaut auf dich und hat eine Erwartungshaltung, während andere sich zurücklehnen und die Situation genießen, dass andere Entscheidungen zu treffen haben.	64
Und wenn jemandem die Routine oder das Wissen fehlt, kann das sehr unangenehm	65

werden.

Bei der Darstellung der
Entscheidungstexte zu einem
Rechtssatz, fällt Ihnen hier
etwas auf?

66

Ich bin eher nicht auf räumliche
Darstellungen ausgerichteter
Typ - daher ist diese Ansicht für
mich eher verwirrend.

67

Ich bin eher der verbale Typ.
Die Kanten fallen mir auf.

68

Sehen Sie Vor-/Nachteile in
der Darstellung von Gesetzen
in eine ähnliche visuelle
Form?

69

Sie könnten jeden Gesetzestext
durch ein solches Gebilde
wiedergeben?

70

Es steht die Theorie im Raum,
dass Gesetzestexte (bei guter
Qualität) logisch geschlossen
sind - von dem her: ja.

71

Wie könnte man diese
Darstellung einsetzen?

72

Zum Beispiel zur Diskussion
oder Analyse von
Gesetzestexten.

73

Sie müssen beachten, ich bin
Rechts-Anwender und habe
daher den Zugang als
Anwender.

74

Ich kann schon Anregungen zu
Gesetzen machen, was ich auch
schon gemacht habe, mir fehlt
aber die Zeit, dass ich mich zum
Beispiel mit der Qualität der

75

Gesetze auseinandersetze.

Eines sage ich Ihnen auch:	
Wenn etwas nicht praktikabel ist,	
machen es die Richter sowieso	
nicht - was manchmal eine	
Gesetzesänderung zur Folge	76
hat, was auch schon	
vorgekommen ist - wo aus	
diesem Grund eine Stelle	
einfach gestrichen wurde.	
Es gibt Fälle, in denen der	
Gesetzgeber sagt: "Bevor wir	
hier Beschwerdepunkte haben,	77
weil eine Sache ohnehin keiner	
macht, wird sie gestrichen."	
Weil es eine Sache betrifft, die	78
ohnehin nicht wesentlich ist.	
Oder für RichterInnen als	79
Nachschlagetool.	
Solche Sachen habe ich ja	
bereits im Kopf. Wen ich jeden	80
Tag damit arbeite, kenne ich die	
Struktur bereits.	
Im Strafrecht ist diese Sache	
relativ überschaubar - wenn ich	
dieses Handwerk nicht	
beherrsche, muss ich zuhause	81
bleiben, sozusagen. In diesem	
Bereich sehe ich keine Vorteile	
durch diese visuelle Form.	
Ich lese lieber, als mir Schemata	82
zu betrachten.	
Das meiste habe ich im Kopf	83

oder in einem kleinen
Kommentar.

Wenn ich ein spezielles Problem
habe, recherchieren meine 84

Rechtspraktikanten für mich.

Für den Strafbereich/meine
Hauptaufgabe muss ich nicht oft 85
ein Gesetzbuch zur Hand
nehmen.

Sie können sich das so
vorstellen wie einen Bäcker - der 86
wird auch nicht jedes Mal das
Rezept studieren.

Ich habe auch visuell die
Struktur im Kopf, daher fällt es
mir leicht, bestimmte 87
Bestimmungen im Gedächtnis
abzufragen.

Aber ich bin ja auch nur beim
Bezirksgericht. 88

Das soll nicht heißen, dass ein
Bezirksgericht unwichtig ist, ich
bin ein großer Verfechter der 89
Bezirksgerichte.

Ich finde, es ist ein nicht
sichtiger Aufgabenbereich und
sensibel, weil wir Einzelrichter 90
sind.

In einem Senat kommt eine
Entscheidung ganz anders 91
zustande.

Ich habe mir das nötige
Basiswissen bereits angeeignet 92
und habe selten spezielle Fälle.

Ich muss dazu aber auch sagen,
dass ich auch Vorträge halte - 93
und alles, was man anderen

erklärt, merkt man sich besser.

Glauben Sie, dass eine solche Darstellung in der Lehre Vorteile hätte?	94
Es kommt auf den Typ an.	95
Ich kann es aber auch nicht genau sagen, weil meine Ausbildungszeit schon so lange zurückliegt.	96
Wie lange sind Sie schon RichterIn?	97
21 Jahre (19 Jahre aktiv)	98
Ist Ihnen im Laufe der Zeit aufgefallen, dass es vermehrt zu Häufungen von Entscheidungsfreiheiten gekommen ist?	99
Ich achte darauf nicht speziell, als Richter beschäftigt man sich die meiste Zeit mit aktuellen Bestimmungen, außer der relevante Zeitpunkt liegt in der Vergangenheit, bei damals anderer Gesetzeslage.	100
Als Richter muss man immer mit bestem Wissen und Gewissen entscheiden und das hat sich nicht verändert.	101
Wenn ich eine "kann"-Bestimmung hab, muss ich diese auch begründen und nicht Willkür walten lassen.	102
In einem Bezirksgericht ist fast jede Entscheidung bekämpfbar - von dem her achte ich ganz	103

besonders auf die richtige
Anwendung von Ermessen.

Als Richter wird man ja auch
beurteilt und daher nimmt man
das sehr ernst. 104

Es gibt mittlerweile eine Fülle an
Gesetzen und im EU-Bereich
müssen manche Regelungen
zur Ermöglichung von
Interpretation anders formuliert
werden. 105

Im Strafbereich ist eine zu große
Interpretationsmöglichkeit oft
nicht zielführend, weil eine
Sicherheit für alle da sein muss. 106

Gesetze werden begutachtet,
abgeändert (wenn etwas nicht
praktikabel ist). 107

Wobei es immer Kritikpunkte
gibt, wodurch Gesetze oft
schnell abgeändert werden – um
die Anwendung praktikabler zu
machen oder die Bedürfnisse
von Gruppen zufrieden zu
stellen. 108

Strafrecht ist eine Materie, wo
viele Menschen (und Medien)
mitreden wollen und auch
glauben, mitreden zu können. 109

Wenn man die Zeitungen
aufschlägt, geht es ja auch
meistens um strafrechtliche
Sachverhalte und
Entscheidungen. 110

	Und viele Medien geben hier Dinge falsch wieder, weil sie auch aus der Entfernung über etwas schreiben.	111
Ich habe bei Verhandlungen zugehört und mir ist aufgefallen, dass die Richterin mit den Verfahrensbeteiligten ganz normal gesprochen hat und in einem anderen Atemzug das gehörte in einer Art "Amtsdeutsch" oder "Juristendeutsch" umgewandelt und diktiert hat.		112
	Ja, das stellt eine Zusammenfassung dar.	113
	Speziell im Suchtmittelbereich ist hier ein Grenzbereich, wo man zwar Richter ist, aber durch die gesetzlichen Möglichkeiten goldene Brücken baut, über die man Menschen fast hinübertragen muss.	114
	Hier muss man den Menschen helfen, weil sie ja eine Krankheit haben. Strafen sollen die letzte Konsequenz sein.	115
	Insofern muss ich mich verständlich machen.	116
	Im Protokoll kann es aber nie den Eindruck haben, den es in der Wirklichkeit hat - dies ist aber auch irrelevant - weil es juristisch keine Bedeutung hat.	117
	Ich erkläre den Parteien wichtige Einzelheiten verständlich und auch langwieriger und fasse das	118

im Protokoll als einfache
Feststellung zusammen.

Das liegt daran, dass wir nicht
unnötig lange Protokolle
schreiben möchten - zum 119
Beispiel was Belehrungen
anbelangt.

Also vereinfacht es die Arbeit? 120

Eventuell. Es diktieren nicht alle. 121

Es gibt seit Kurzem diese
Möglichkeit, auch auf Grund von 122
Sparmaßnahmen, dass man
keine Schriftführer hinzuzieht.

Es gibt auch nicht mehr viele
ausgebildete Schriftführer. 123

Daher hat sich der Gesetzgeber
- quasi auch als
Ermessensentscheidung - die 124
Möglichkeit geschaffen,
zwischen einem Diktiergerät und
einem Schriftführer zu wählen.

Ich hatte anfangs ernste
Bedenken, weil ich befürchtet
habe, dass ich mich dann nicht
mehr voll den Anwesenden einer 125
Verhandlung widmen kann und
weil ich vorher lange Zeit nicht
diktiert habe.

Dann habe ich es einmal
probiert und es hat nicht 126
funktioniert.

Da habe ich gesagt "Dann
müssen leider die
Rechtspraktikanten vermehrt 127
schreiben, wenn es keine
Schriftführer mehr gibt."

Dann hatte ich aber eine Zeit lang keine Rechtspraktikanten/Schriftführer und dann habe ich einen erneuten Versuch, zu diktieren, gestartet und war dann begeistert.	128
Man bekommt dadurch wirklich alles mit - ich muss ja alles wiedergeben, was passiert ist. Eine Abkürzung ist auch möglich, weil die Protokolle ja ein Resümee darstellen, die Strafprozessordnung verlangt ja kein wortwörtliches Protokoll.	129
Auf der anderen Seite lässt man nichts unter den Tisch fallen. Man darf ja auch nicht die Gefahr außer Acht lassen, wenn ein Schriftführer ermüdet oder wenn es einen Rechtspraktikanten trifft, der nicht als Schriftführer ausgebildet ist.	130
Das würde dann zu unvollständigen Protokollen führen, weil der Schreiber nicht in der Lage war, alles mitzuschreiben.	131
Später ist es dann schwierig zu beurteilen, was fehlt und was nicht.	132
Durch das Diktat kann ich einen Fall auch später in der Hauptverhandlung nochmal verarbeiten.	133
	134
	135

	Durch das "Hören und Wiedergeben" kann ich mich einem Fall auch besser widmen, als ich das früher konnte.	136
	Auch die Möglichkeit, dass mir etwas entgeht, weil ich abgelenkt war, entfällt dadurch.	137
	Durch den Gedanken "Das muss ich diktieren!" kann mir das nicht mehr passieren.	138
	Natürlich kann das auch ein Nachteil für die Parteien sein, weil dann alles drin steht - auch das Negative - aber es ist auch ein Vorteil, weil zur Sprache kommt, was in der Hauptverhandlung passiert.	139
Wann würden Sie Parteien wörtlich diktieren?		140
	Wenn es wirklich um Nuancen geht, zum Beispiel beim Nachweis eines Vorsatzes.	141
	Wenn jemandem etwas "rausrutscht" - er etwas spontan sagt - dann kommt hier oft die Wahrheit am stärksten zum Ausdruck.	142
	Manchmal wird ein wörtliches Zitat im Protokoll auch begehrt, zum Beispiel von Verteidigern oder Staatsanwälten.	143
	Hin und wieder kommt es dann auch vor, dass sich jemand durch die Diktion selbst überführt.	144

Es kommt also darauf an, ob es
um Aussagen und den
wirklichen Prozess der Tat oder 145
ob es um Nebenschauplätze wie
Belehrungen geht oder die
Schilderungen von Vorleben.
Diktieren ist auch anstrengend -
dadurch habe ich keine 146
Entspannungsphasen mehr.
Ich höre und rede und höre und 147
rede.
Man merkt mir das vielleicht
nicht an, aber man kann nicht 148
abschalten, weil man nichts
überhören darf. 149

Als Richterin ist man auch ein
bisschen Seelentröster und
Betschwester, weil die Parteien 150
sehr oft etwas abladen wollen
und hier bin ich oft das offene
Ohr.
Ich erkläre den Parteien auch,
dass es im Grunde gut für sie ist
- in verständlicher Weise weil ich 151
ja auch möchte, dass sie
verstehen, dass man ihnen
nichts Böses will.
Man muss eine Entscheidung
treffen und dass man sie in
letzter Konsequenz bestrafen
muss, das will man ja eigentlich 152
nicht - und auch der
Gesetzgeber hat im Grunde kein
Interesse daran.
Und das muss ihnen vermittelt 153
werden.

Zum Thema Diversion:

Wovon hängt es eigentlich ab,
ob sie zustande kommt oder
nicht?

154

Den Diversionsbereich gibt es
seit elf Jahren. Es geht dort
meiner Meinung nach noch
drunter und drüber zu, vielleicht
auf Grund eines Ost-West-
Gefälles beim Strafen und in der
Diversion.

155

Es gibt keine Richtlinien, wie oft
eine Diversion durchgeführt
werden kann.

156

Stört etwa, ob und wie oft man
eine Diversion hatte, eine
Vorstrafe, eine einschlägige
Vorstrafe?

157

Es gibt Fälle, in denen trotz
mehrerer Delikte oder des
Verdacht des Begehung
mehrerer Straftaten Diversionen
durchgeführt werden.

158

Es ist nicht so genau geregelt -
es soll auf einen Einzelfall
abgestimmt werden.

159

Was ist eine „schwere Schuld“?

160

Es sind so viele abstrakte
Elemente enthalten, etwa auch,
dass keine generalpräventiven
oder spezialpräventiven
Hinderungsgründe bestehen
dürfen.

161

Ein gutes Beispiel ist, wenn
 Leute nicht wissen, welche
 konkrete Strafe jemand
 bekommt, wenn er eine 162
 bestimmte Straftat begangen hat
 - das zur Frage der
 Generalprävention.
 Man muss immer als Richter
 argumentieren, dass "aus 163
 generalpräventiven Erwägungen
 eine Diversion nicht möglich ist."
 Wenn man aber den Mann von
 der Straße fragt, was man für
 einen Ladendiebstahl oder für 164
 mehrmalige Begehungen dieser
 Straftat „ausfasst“, weiß das
 wahrscheinlich niemand.
 Es ist daher, meiner Meinung
 nach, für jemanden nicht immer 165
 nachvollziehbar, wenn ein
 Richter mit Generalprävention
 argumentiert.
 Im Bezirksgericht natürlich - bei
 Morden oder ähnlichem ist den
 Menschen die Gesetzeslage 166
 schon klar, lebenslang, 20
 Jahre, etc.
 Das merken sie sich zumindest 167
 kurzfristig.
 Und auch Politiker - wie viel die
 kriegen oder welche Banker 168
 freigesprochen werden - als
 aktuelles Beispiel.

Aber im Bereich des Bezirksgerichtes ist es schwer zu argumentieren - zum Beispiel "Ich muss diese Strafe verhängen, weil sie generalpräventiv notwendig ist" -	169
und die Leute, die ich davor bewahren möchte, eigentlich gar nicht wissen, welche Strafen es wofür gibt und wann es die Möglichkeit einer Diversion gibt. Aber das ist halt so...	170
Bei Ladendiebstählen zum Beispiel ist man sehr streng, weil es ein Delikt ist, das so häufig begangen wird.	171
Aber ich bin mir gar nicht sicher, ob die Leute wissen, wie viele Ladendiebe tatsächlich verurteilt werden und vor allem, welche Strafen aus welchen Gründen über sie verhängt werden.	172
Wie kann man als Richter abwägen, welche Aussage oder welcher Beweis wertvoller ist in der Wahrheitsfindung?	173
Das kann man nicht so allgemein sagen. Das ist von Fall zu Fall unterschiedlich.	174
In einem Verfahren muss ich auf jeden Fall meine persönliche Seite bei Seite schieben - darum trage ich auch meinen Talar.	175
Der Talar ist unheimlich wichtig, weil ich dann nicht ich bin.	176

Wenn ich diesen Talar anziehe, bin ich eine andere Person.	177
Ich könnte auch einen Sack über den Kopf haben und nicht Mann oder Frau, sondern ein "Es" werden.	178
Dann könnte man wirklich alles bei Seite schieben und sich die Dinge anschauen und abwägen.	179
Es ist auch ein Unterschied, ob man eine Entscheidung in einer Hauptverhandlung trifft oder nach mehrteiligen Hauptverhandlungen.	180
Die Erinnerung ist dann abgeschwächt - unter Umständen - aber meistens zu Gunsten, eher nicht zum Nachteil der Angeklagten.	181
Jede Schärfe einer Hauptverhandlung wird sozusagen durch eine Vertagung wieder genommen.	182
Außer natürlich, wenn man den belastenden Zeugen ganz zum Schluss vernimmt.	
Schon allein dadurch, wie viel Zeit seit der Tat vergangen ist, spielt eine große Rolle.	183
Dies kann man auch an Zeugenaussagen erkennen, die eher desinteressiert wirken.	184
Es kommt dabei auch manchmal zu Verbrüderungen.	185

Aber auch hier spreche ich vom Bezirksgericht, wo man "kleine Sünden" noch leichter verzeihen kann und es nicht um schwere Körperverletzungen oder ähnliches geht.	186
Es ist unterschiedlich, welche Dinge hier einfließen.	187
Der erste Eindruck, den man von Parteien gewinnt, wenn sie in den Gerichtssaal hereinkommen, ist schon mitbestimmend.	188
Ähnlich, wie wenn ich als Privatperson unterwegs bin und bei Leuten merke, dass sie zum Beispiel schon die Mundwinkel nach unten gezogen haben – da werde ich eher einen Bogen um sie machen.	189
Und wie wäre es bei der Einschätzung, ob jemand "goldene Brücken" bekommen sollte?	190
Das ist eine reine Rechtsfrage. Tut jemand etwas oder nicht, welche Konsequenzen ergeben sich? Das hat weniger mit Beweiswürdigung zu tun.	191
Die Diversion zum Beispiel, geschieht außerhalb eines Beweises.	192
Ich muss die Situation soweit abklären, dass ich davon ausgehen kann, dass es kein Freispruch wird.	193
	194

Wenn ich jemanden auf Grund
des Beweisverfahrens für
schuldig befinde und ihm dann
eine Diversion anbiete, dann ist 195
es, wenn Sie es so wollen, eine
Art Zwischenstück.
Und wenn dieses Zwischenstück
scheitert, geht es mit dem 196
Vorherigen wieder weiter.
Der Gesetzgeber meint: "Strafen
bringt mir nichts, zumindest nicht 197
sofort."
Natürlich - ob ich das jetzt
mache, eine Entscheidung treffe,
ob ich etwas machen muss oder 198
nicht - da fließt das schon ein.
Und da habe ich das Ermessen,
ob ich das mache - ob das
richtig ist, erkenne ich nur, wenn 199
diese Entscheidung die
Staatsanwaltschaft oder ein
höheres Gericht sie bekämpft.
Und da ich laut Gesetz dazu
verpflichtet bin, bestehende
Regelungen auch im 200
Zusammenhang zu beachten,
werde ich jemandem glauben
und es wiederholen.
Zum Vorherigen, dass mehrere
Verhandlungen zu Gunsten von
Angeklagten ausgehen können:
Das hat der Gesetzgeber so
vorgesehen, dass die 201
Verhandlung zu wiederholen ist,
wenn seit dem letzten Termin
mehr als zwei Monate
vergangen sind, weil

angenommen wird, dass sich
der Richter nicht mehr
vollständig an den Eindruck, den
die Parteien gemachten haben,
erinnern kann.

Nur, wenn ich es wiederholen
muss (die Leute wollen das
selten, weil es ein Mehraufwand
ist) da erscheint es den 202
Beteiligten oft so, als ob es sich
um eine ganz andere
Verhandlung handelt.

Oft sind dann auch Aussagen
unterschiedlich - was aber 203
wieder meistens zum Vorteil des
Angeklagten ist.

2 Monate klingen zwar lang,
dieser Zeitraum vergeht aber 204
schnell, auch schon wegen der
Fülle an Akten, die wir haben.

"Macht man etwas, macht man
etwas nicht?" ist sicher ein
Ermessen, aber ich sehe es
selten so. Denn wenn ich etwas 205
entscheide, muss ich es
begründen und damit rechnen,
dass es jemand nicht akzeptiert.

Dabei wäre eine falsche
Ermessensentscheidung sofort
entlarvt und dadurch habe ich zu 206
dieser Sache einen anderen
Zugang und ich gebe Acht, dass
ich alles berücksichtige.

	Ich möchte ja richtige Entscheidungen treffen und nicht, dass jemand sagt, dass meine Entscheidungen nicht passen oder nicht lebensnah sind oder zu willkürlich.	207
Die Lebensnähe spielt eine große Rolle?		208
	Ja, vor allem im Strafrecht.	209
	Auch in der Beweiswürdigung - ob eine Schilderung so überhaupt möglich ist.	210
	Durch die Lebensnähe gewinne ich mit jedem Fall an Erfahrung und Wissen dazu.	211
Vielen Dank für das Gespräch.		212
	Bitte.	213

Gespräch am 20.12.2012

Richterin (Bezirksgericht, Wien)

Bei der Betrachtung des Ermessensbegriffs ist mir aufgefallen, dass Ermessensentscheidungen sich oft binär darstellen - entweder man tut etwas oder nicht - auch in den Mitteln, die man verwendet.	1
Das ist verschieden, zum Beispiel ist es möglich, dass man das Ermessen anwendet oder nicht.	2
Das meiste, wo wir es benützen, ist eigentlich, wo man keine klaren Richtlinien machen kann.	3

Es gibt zum Beispiel im Mietrecht die Möglichkeit, die Kostenentscheidung, nach billigem Ermessen zu treffen.	4
Es gibt dort so viele verschiedene Konstellationen, da das Gesetz nicht adäquat für jede Konstellation billiges (gerechtes) vorsehen kann.	5
Dort gibt es nicht ein ja oder nein, sondern Tausende von Varianten, die man berücksichtigen kann.	6
Wenn zum Beispiel eine Partei einer Vielzahl von Parteien gegenüber tritt, kann man der Partei nicht zumuten, dass diese eine Partei die Kosten von so vielen trägt.	7
Man kann sagen, dass es in diesem Rechtsgebiet schwer ist, zu sagen, ob eine Partei gewonnen oder verloren hat. Dementsprechend kann man auch schwer sagen, ob jemand die Kosten voll tragen soll oder nicht.	8
Meistens ist es ja so, dass jemand mit einem Teil seines Anliegens durchkommt und mit einem Teil nicht. Und da muss man es irgendwie bewerten, wie dieses gewichtet wird.	9
Also weniger "ja" oder "nein", sondern es ist der Versuch, das, was im realen Leben als gerecht empfunden wird, auch im Gesetz	10

wiederfinden zu können.

Gibt es daher auch Ermessensentscheidungen, die sich auf konkrete Werte beziehen, z.B. wie viel jemand bezahlen muss?	11
Ja. Die Kosten, die den Parteien entstehen sind klar im Gesetz geregelt, z.B. wie viel ein Anwalt verlangen darf oder wie hoch die Gerichtsgebühren sind. Aber in welchem Ausmaß das eine der Parteien tragen muss, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden.	12
Im Allgemeinen Zivilrecht ist es recht einfach: Hier rechnet man Prozente aus - So viel wollte jemand, so viel hat jemand bekommen - man hat etwas zu einem Prozentsatz gewonnen und daher trägt man die entsprechenden Prozent an Kosten.	13
In freieren Verfahren, z.B. bei außerstreitigen Rechtssachen ist das nicht so klar zu regeln - daher muss man nach billigem Ermessen versuchen, die Kosten so aufzuteilen, dass es für Parteien nachvollziehbar ist, warum man zum Beispiel einen Teil der Kosten tragen muss, obwohl man doch ein wenig	14

gewonnen hat.

Also ist "Ermessen" auch ein Werkzeug, um Gerichte dynamisch zu halten für die Individualität der Fälle?	15
Ja, weil es oft nicht möglich ist, für alle Fälle gesetzliche Eventualitäten zu finden.	16
Daher erhält der Richter dieses Mittel des Ermessens, damit er den gerechtesten Weg wählen kann.	17
Ist es im Alltag leicht oder schwer, als RichterIn solche Entscheidungen zu treffen?	18
Sehr schwer. Normalerweise sieht das Gesetz klare Richtlinien vor - bei einer Ermessensentscheidung aber muss man gedanklich viele Aspekte und Optionen durchspielen.	19
Erhält man da zumindest einen gesetzlichen Rahmen, in dem man sich bewegt?	20
Ja, es gibt einen gesetzlichen Rahmen. Es ist so, dass ein gewisses Ermessen immer da ist, doch es wird auch vom	21

Gesetz präzisiert.

Es ist nie das akribische	22
Nachvollziehen von Gesetzen -	
man muss selbst abwägen, wie	
man Gesetze auslegt, ob man	
ein Gesetz auf einen Fall	
anwenden kann.	
Doch wenn schon das Gesetz	23
sagt, dass "in billigem Ermessen	
zu entscheiden ist", dann fehlen	
auch entsprechende	
Gesichtspunkte im Gesetz - es	
soll billig (also gerecht) sein.	
Doch, wie es ein Richter dann	24
macht, muss er sich selbst	
überlegen.	
Hier fließen dann sehr viele	25
Gründe ein, die das Gesetz nicht	
genau definiert - andernfalls sind	
diese Gesichtspunkte im Gesetz	
festgelegt.	
Was wären solche Gründe?	26
Man müsste zum Beispiel dafür	27
sorgen, dass die Parteien in dem	
Versuch, ihr Recht zu	
erkämpfen, nicht mit z.B.	
unglaublich hohen Kosten	
belastet - "bestraft" werden.	
Es soll kein Risiko für Parteien	28
sein, für ihr Recht zu kämpfen -	
weil es die Partei womöglich	
sonst gar nicht versucht.	

	Ein anderer Gesichtspunkt wäre, dass jemand anderes, der womöglich gar kein Interesse an einem Prozess hat, in ein Verfahren einbezogen wird und dann womöglich Kosten tragen soll, obwohl ihm das Ganze, das im Verfahren passiert, egal ist.	29
	Er wäre aufgelistet unter den Gegnern - welche der Seiten gewinnt, wäre ihm jedoch egal.	30
	Diese Partei sollte dann nicht an Kosten beteiligt sein, obwohl er vielleicht als Gegenseite den Prozess verliert, formal betrachtet.	31
	Im Prinzip wäre es ihm egal - warum sollte er dann die Kosten mittragen?	
Wo sehen Sie Vorteile in gesetzlichen Ermessensbestimmungen?		32
	Die Bestimmungen sind gut, aber man sollte sie nicht zu exzessiv im Gesetz ermöglichen.	33
	Aus meiner Sicht als Richterin ist es schon wünschenswert, dass Regeln klar sind.	34
	Man kann dann auch als Rechtsunterworfener viel besser berechnen, wenn kein billiges Ermessen vorgesehen ist - weil man dann im Vorhinein schwerer sagen kann, wie das Ergebnis wird.	35

In manchen Fällen ist es jedoch nützlich, weil keine andere Möglichkeit besteht. Man kann diese Vielzahl von Verfahren im außerstreitlichen Bestandrecht nicht einzeln regeln, weil es womöglich 50 Paragraphen benötigen würde - und selbst dann würde nicht alles zutreffen.	36
Wo sind Sie als RichterIn oft mit dem Ermessensbegriff konfrontiert? Gibt es einen konkreten Fall, den Sie noch in Erinnerung haben?	37
Ich treffe viele Kostenentscheidungen unter diesem Gesichtspunkt - das passiert ständig.	38
Ich hatte früher oft Fälle, die ein Problem waren, zum Beispiel für Leute, die Mitmieter in einem Haus waren oder auch Miteigentümer im Wohnungseigentum waren.	39
Diesen Parteien ist an einer Sache überhaupt nichts gelegen. Sie sind aber als Antragsgegner geführt worden - oft nicht einmal bei Gericht erschienen oder im Pflichtbewusstsein trotzdem gekommen, wollten sich aber eigentlich gar nicht beteiligen.	40
Früher war es sehr schwierig zu bestimmen, dass solche Parteien nicht mitbezahlen müssen, wenn der Antragsteller	41

mit seinem Anliegen voll
durchgedrungen ist.

Es hat sich aber verbessert, weil 42
man bestimmen kann, dass
jemand keine Kosten und keinen
Aufwand im Prozess verursacht
hat und somit auch nicht
mitzahlen muss.

Diese Entscheidung wurde 43
durch die eine Einführung von
billigem Ermessen in der
Kostenentscheidung viel leichter
möglich.

Diese Ermessensentscheidung 44
wurde durch eine Novelle
ermöglicht - davor war das nicht
vorgesehen.

Es waren viel starrere Regeln, 45
die dann oft unbefriedigend
waren.

... die dann auch oft 46
nachgeschlagen werden
mussten?

Ja - das war aber nicht so das 47
Problem. Es gibt bereits
Entscheidungen, die man auch
finden kann, aber die passen
nicht immer - weil man es selbst
nicht als fair empfindet.

Das im Gesetz stehende passt 48
zum Beispiel für einen Fall nicht
so gut - es gibt aber keine
andere Lösung.

Das Finden einer	49
Rechtsprechung ist kein	
Problem. Es ist ja auch so, dass	
man sich in der Ausübung eines	
Ermessens nicht nur Argumente	
überlegt, sondern es wurden	
solche Entscheidungen bereits	
im Vorfeld vom Obersten	
getroffen und man kann sich	
diese Argumente ansehen und	
sehen, was dabei alles	
berücksichtigungswürdig ist.	
Man erspart sich nicht die	50
Entscheidung selbst, sondern	
man sieht, was alles in diese	
Ermessensentscheidung	
einfließen kann.	
Ich habe mir eine solche	51
Ermessensentscheidung des	
Obersten angesehen, wo es	
darum ging, dass ein	
Gerichtsstand zu einem	
anderen verlegt werden soll.	
	52
Mir ist bei der Auswertung von	53
180 Fällen aufgefallen, dass	
es eine Struktur gibt, das ein	
Mehrbünnensystem darstellen	
könnte, in welchem diese	
Ermessensentscheidung	
stattfindet.	
Nach der bildlichen Gestaltung	54
habe ich diese gefundene	
Struktur mit der Gesetzgebung	
verglichen und festgestellt,	
dass sich in diesen Bühnen	
Ermessensspielräume	

eröffnen oder verschließen.

Wenn man diese Ebenen 55

numerisch betrachtet, ist sogar
die Ausnahme ("Bei Zweifel
bleibt es so, wie es ist") durch
(numerische) Visualisierung
ermittelbar.

Im historischen Kontext sieht 56
das so aus.

Fällt Ihnen bei dieser 57
Visualisierung etwas auf?

Es scheint mir in sich 58
geschlossen (Ansicht Seite
"dafür", Antragsteller -> Urteil)
und auf dieser Seite sehr offen
(Ansicht Seite "dagegen", Urteil -
> Antragsteller)

Sehen Sie Vor- oder Nachteile 59
in einer visuellen Darstellung
von komplexen
Gesetzeskonstrukten?

Nachteile sehe ich nicht. 60

Man denkt sich ein solches 61
System nie visuell, es schwirren
meist (textuelle) Argumente im
Kopf herum.

Es wäre eine total neue Sicht. 62

Glauben Sie, dass eine solche 63
Art der Darstellung hilfreich
wäre, um über
Gesetzgebungen zu
diskutieren, auch im Hinblick

auf Auslegungen?

	Das glaube ich schon. Um etwas verstehen zu können oder es zu verdeutlichen ist eine Abstraktion immer von Vorteil.	64
Geschieht diese Abstraktion auch im Alltag der Rechtswissenschaften/Berufe?		65
	Ja, auf jeden Fall. Das ist unerlässlich.	66
		67
Ich habe mir gestern Verhandlungen angesehen und mir ist diese Abstraktion dabei sehr stark aufgefallen:		68
Die Richterin hat mit den Verfahrensbeteiligten ganz normal gesprochen und sie gefragt, wie etwas passiert ist und in einem anderen Atemzug hat sie das gehörte in einer Art "Amtsdeutsch" oder "Juristendeutsch" diktiert.		69
Beispiel:		70
Richter: "Haben Sie etwas getrunken?"		
Partei: "Jo, vull vül hamma trunken!"		
Richter diktiert: "Ich war an diesem Tag stark alkoholisiert..."		
	Ja, das ist sozusagen eine Verkürzung.	71

	Man könnte es auch so diktieren, wie er es sagt, aber letztendlich ist es in diesem Fall nur wichtig, ob er alkoholisiert war oder nicht, stark oder weniger stark.	72
	Daher übersetzt man es gleich direkt in den führungswesentlichen Begriff.	73
Kann man behaupten, dass diese Sprache einen Informationszugang für juristisch Tätige erleichtert?		74
	Wenn eine Tatsache nicht umkämpft ist (also ob sie wahr oder falsch war) erleichtert es die Arbeit.	75
	Aber wenn die Tatsache umkämpft ist, also ob etwas so passiert ist, ist es besser, wenn man ein Zitat wörtlich diktiert, weil es mehr Möglichkeiten für die Beweiswürdigung bietet.	76
	Später muss man dann ja begründen, warum man an eine Tatsache glaubt.	77
	Wenn jemand selbst sagt, dass er viel getrunken hat, muss man das nicht wortreich darzustellen - weil er es selbst nicht leugnet.	78

Wenn aber jemand sagt, er habe ein kleines Schnapserl getrunken und dann zum Essen ein Bier und sich überhaupt nicht alkoholisiert gefühlt hat, der andere aber angibt, dass er getorkelt ist und er gelallt hat, dann werde ich beides genauso protokollieren, weil es nicht eindeutig ist und es später für eine Argumentation, warum ich jemandem glaube und jemandem nicht, brauchen.	79
Hier habe ich eine Darstellung von Rechtssätzen und Entscheidungstexten zum Begriff "Ermessen" im geschichtlicher Hinsicht sowie die Bezüge zueinander.	80
Fällt Ihnen hier etwas auf?	81
Ja, besonders im Bereich 1990- 1995 sind die Referenzen zueinander häufiger.	82
Ich habe mir auch Gesetzgebungen konkret angesehen und ich habe gesehen, dass es Spitzen gibt, wo mehr Ermessen eine Rolle gespielt hat.	83
Ist Ihnen in Ihrer Laufbahn aufgefallen, dass irgendwann häufiger Ermessensentscheidungen zu treffen waren als sonst?	84
Nein, mir ist historisch noch nichts aufgefallen, wahrscheinlich reicht meine	85

Berufslaufbahn nicht aus, ich
bin seit 16 Jahren Richterin.

Also eher in einem Bereich, in dem ständig neue Gesetzgebungen zum Thema hinzukommen?	86
Ja, stimmt, ich bin eher noch in diesem Bereich der Gesetzgebung.	87
Wann wurden Sie Richterin?	88
Im Jahr 1996.	89
Oh, viele Verträge in diesem Bereich der Darstellung.	90
Ja, in den letzten 5 bis 7 Jahren ist offenbar viel Ermessen in das Gesetz gekommen.	91
	92
Wenn Sie allgemein in Gesetzgebungen recherchieren, bedienen Sie sich der Freitextsuche?	93
Ja.	94
Ist es eher einfach oder schwer, an die gewünschten Informationen zu kommen?	95
Es braucht eine gewisse Routine, damit man weiß, welche Schlagwörter man eingeben muss und welche man getrost weglassen kann.	96
Das Problem ist meistens, dass man viel zu viele Entscheidungen bekommt. In der täglichen Arbeit ist es nicht möglich, hunderte	97

Entscheidungen durchzusehen,
um einen ähnlichen Fall zu
finden, wie den, den ich gerade
bearbeite.

Im Großen und Ganzen 98
funktioniert es aber ganz gut.

Wie würden Sie ein Ergebnis 99
eingrenzen, wenn Sie zum
Beispiel 1000 finden, sie aber
nur 10 möchten?

Ich gebe mehr Wörter ein. 100
Manche Schlagworte kommen
nur in einem bestimmten Fall vor
- da hat man Glück. Aber
meistens muss man möglichst
viele Schlagworte des Falls
angeben, um eine Selektion zu
bekommen.

Wenn man zu viele Schlagworte 101
eingibt, entgehen einem viele
Entscheidungen. Es gibt zwar
termini technici [Fachbegriffe],
aber oft werden trotzdem
verschiedene Worte verwendet.
Da muss man auch diese
berücksichtigen.

Würden Sie eine 102
objektbasierte Suche gut
finden?

Zum Beispiel, dass man 103
Akteure oder Geschehnisse
innerhalb der Struktur suchen
kann und man erhält die "Äste"

des Netzes?

Es gibt zurzeit eine Suche nach Rechtsnormen - das finde ich gut - die verwende ich selbst.	104
Aber wenn man z.B. Sachverhalte eingeben könnte, könnte ich mir zwar nicht vorstellen, es wäre aber super.	105
Es könnte kompliziert sein, aber wenn es möglich wäre, wäre das sicher gut.	106
Sind Gesetze sehr logisch oder eher nicht - wenn man sie begreift?	107
Das ist eine Frage der Gesetzesqualität - nicht jedes Gesetz hat eine gute Qualität, dann müsste es in sich total logisch sein - auch der Aufbau sollte total logisch sein. Aber das ist in der Flut der Gesetze nicht immer der Fall.	108
...weil an Gesetzen viele Generation an Menschen arbeiten/gearbeitet haben?	109
Einerseits ja, andererseits auch, weil es schnell gehen muss, weil ein Gesetzesentwurf oft in einem Guss gemacht wird, dann wird darüber diskutiert. Dann kommen Änderungen rein, die womöglich nicht mehr mit dem	110

Guss kompatibel sind.

Je politisch umkämpfter ein Rechtsgebiet ist, desto komplizierter wird es sein, den Entwurf im Endeffekt logisch zu halten.	111
Also wären eine Analyse des Gesetzes und die logische Rekonstruktion hilfreich?	112
Ja, vielleicht weniger in unserer Arbeit, aber im Vorfeld, wenn man sich das erste Mal mit einem Gesetz beschäftigt, sozusagen beim Lernen wäre das sicher von Vorteil.	113
Wie wird das Ermessen in der Lehre erklärt, im Jus-Studium?	114
Das wichtige Grundprinzip ist, dass man Ermessen und Willkür stark unterscheidet.	115
Während das Ermessen das Abwägen von verschiedenen Gründen, hätte die Willkür keine oder unsachliche Gründe.	116

Die Willkür sollte in keinem Gerichtsprozess Platz finden. Daher muss man Ermessensentscheidungen gut begründen - da genügt ein Hinweis auf das Gesetz auf keinen Fall, man muss es nachvollziehbar machen.	117
Man muss die ganzen Gedanken, die man sich dazu gemacht hat, klar vermitteln können, um zu zeigen, dass die Entscheidung nicht willkürlich gemacht worden ist.	118
Also ähnlich einem Kunstwerk?	119
Ja, wenn es gut gemacht ist.	120
Vielen Dank für das Gespräch.	121
Gerne.	122

Curriculum Vitae der Diskussionspartner

Richterin

Matura im Jahre 1985, Wien

Studium der Rechtswissenschaften bis 1991

Rechtspraktikum ab Oktober 1991

Richteramtsanwärter bis April 1996

Richterin seit April 1996 - Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Sparten: allgemeine Streitsachen und Bestandsachen

Mag. Andrea Hofko

Matura im Jahre 1982, St. Pölten

Studium der Rechtswissenschaften bis 1987

Rechtspraktikum ab Januar 1988

Richteramtsanwärterin ab April 1989

Richterin seit Januar 1992

Planstellen:

ab Januar 1992 - Strafbezirksgericht Wien, Hernalser Gürtel bis zu dessen Auflösung

seit April 1997 - Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Strafabteilung

ab 2001 Vortragende im Rahmen der Rechtspraktikantenausbildung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien

bis 2011 Vortragende im Rahmen der Rechtspraktikantenausbildung für Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben

Seit 2008 Vortragende für Lebensmittelrecht bei der Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft (ARS)